

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2005

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 66\* 3. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 29. 10. 2004 die 3. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 25. 1. 2005 – III 5 – 2- 39 e 10.05 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

#### § 1

##### Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 2. Satzungsänderung vom 16. 10. 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Satz 2 wird das Wort »Monatsbeitrag« durch das Wort »Beitrag« ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

»<sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann eine von ihm als Versicherungsnehmer finanzierte freiwillige Versicherung zum Ende der Beschäftigung oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen. <sup>2</sup>Beiträge werden nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers und ohne Zinsen erstattet.«
3. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Zeitrente« durch das Wort »Rente« ersetzt.
4. In § 27 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 3 werden im letzten Halbsatz das Wort »in« durch das Wort »zu« ersetzt und das Wort »übertragen« durch das Wort »berechnet« ersetzt.
5. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte »frühere Pflichtversicherung« durch das Wort »Versicherungspflicht« ersetzt.
  - b) In Buchstabe b werden die Worte »ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt« gestrichen.
  - c) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

»c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht bei einer Kasse endet,«
6. In § 32 Absatz 1 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

»<sup>4</sup>Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach
- § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.«
7. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte », indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird« durch die Worte »aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen« ersetzt.
  - b) Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

»<sup>2</sup>Ruht während der Zeiten im Sinne des Satzes 1 das Arbeitsverhältnis nicht oder wird während dieser Zeiten ein weiteres Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten begründet und beträgt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus diesem Arbeitsverhältnis monatlich weniger als 500 Euro, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass als soziale Komponente die Versorgungspunkte berücksichtigt werden, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem tatsächlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und 500 Euro ergeben würden.«
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In diesem wird das Wort »mehrere« durch die Worte »bei mehreren Arbeitgebern« ersetzt, nach den Worten »Satzes 1« und »Satz 1« werden jeweils die Worte »oder 2« eingefügt.
  - c) Folgender Satz 4 wird neu angefügt:

»<sup>4</sup>Mehrere Arbeitsverhältnisse bei einem Beteiligten gelten als ein Arbeitsverhältnis.«
9. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - (aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Betriebsrenten« die Worte »aus einer Pflichtversicherung« eingefügt. Der Satzteil »sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 EStG gefördert werden,« wird gestrichen.
    - (bb) Folgender Satz 3 wird neu angefügt:

»<sup>3</sup>Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.«
  - b) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird zu Absatz 2.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem

Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

a) Betriebsrente für Versicherte:

| Alter der/des Berechtigten<br>beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|--|--------|
| bis 20   | 154    |
| 21   | 156    |
| 22   | 158    |
| 23   | 161    |
| 24   | 162    |
| 25   | 164    |
| 26   | 166    |
| 27   | 167    |
| 28   | 168    |
| 29   | 169    |
| 30   | 170    |
| 31   | 171    |
| 32   | 171    |
| 33   | 172    |
| 34   | 172    |
| 35   | 172    |
| 36   | 172    |
| 37   | 172    |
| 38   | 172    |
| 39   | 172    |
| 40   | 172    |
| 41   | 172    |
| 42   | 172    |
| 43   | 172    |
| 44   | 172    |
| 45   | 172    |
| 46   | 172    |
| 47   | 171    |
| 48   | 171    |
| 49   | 171    |
| 50   | 171    |
| 51   | 170    |
| 52   | 170    |
| 53   | 170    |
| 54   | 169    |
| 55   | 168    |
| 56   | 167    |
| 57   | 166    |
| 58   | 165    |
| 59   | 164    |
| 60   | 162    |
| 61   | 160    |
| 62   | 158    |
| 63   | 155    |
| 64   | 152    |
| 65   | 149    |
| 66   | 146    |
| 67   | 142    |
| 68   | 139    |
| 69   | 135    |
| 70   | 131    |
| 71   | 127    |
| 72   | 124    |
| 73   | 120    |
| 74   | 116    |
| 75   | 111    |
| 76   | 107    |
| 77   | 103    |
| 78   | 99     |
| 79   | 95     |
| 80   | 91     |

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

| Alter der/des Berechtigten<br>beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|--|--------|
| 20   | 215    |
| 21   | 215    |
| 22   | 214    |
| 23   | 213    |
| 24   | 212    |
| 25   | 211    |
| 26   | 210    |
| 27   | 209    |
| 28   | 208    |
| 29   | 207    |
| 30   | 206    |
| 31   | 204    |
| 32   | 203    |
| 33   | 201    |
| 34   | 200    |
| 35   | 198    |
| 36   | 197    |
| 37   | 195    |
| 38   | 193    |
| 39   | 192    |
| 40   | 190    |
| 41   | 188    |
| 42   | 186    |
| 43   | 184    |
| 44   | 183    |
| 45   | 181    |
| 46   | 179    |
| 47   | 177    |
| 48   | 174    |
| 49   | 172    |
| 50   | 170    |
| 51   | 168    |
| 52   | 165    |
| 53   | 163    |
| 54   | 161    |
| 55   | 158    |
| 56   | 155    |
| 57   | 153    |
| 58   | 150    |
| 59   | 147    |
| 60   | 145    |
| 61   | 142    |
| 62   | 139    |
| 63   | 136    |
| 64   | 133    |
| 65   | 130    |
| 66   | 127    |
| 67   | 123    |
| 68   | 120    |
| 69   | 116    |
| 70   | 113    |
| 71   | 109    |
| 72   | 106    |
| 73   | 102    |
| 74   | 98     |
| 75   | 95     |
| 76   | 91     |
| 77   | 87     |
| 78   | 84     |
| 79   | 80     |
| 80   | 77     |
| 81   | 73     |
| 82   | 70     |
| 83   | 67     |
| 84   | 63     |

| Alter der/des Berechtigten<br>beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|--|--------|
| 85   | 60     |
| 86   | 57     |
| 87   | 55     |
| 88   | 52     |
| 89   | 50     |
| 90   | 47     |
| 91   | 45     |
| 92   | 43     |
| 93   | 41     |
| 94   | 39     |
| 95   | 37     |
| 96   | 35     |
| 97   | 33     |
| 98   | 31     |
| 99   | 30     |
| 100  | 28     |
| 101  | 27     |
| 102  | 25     |
| 103  | 24     |
| 104  | 23     |
| 105  | 22     |
| 106  | 21     |
| 107  | 20     |
| 108  | 19     |
| 109  | 18     |
| 110  | 17     |

## c) Betriebsrente für Waisen:

| Alter der/des Berechtigten<br>beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|--|--------|
| 0  | 141    |
| 1  | 137    |
| 2  | 131    |
| 3  | 126    |
| 4  | 120    |
| 5  | 114    |
| 6  | 108    |
| 7  | 101    |
| 8  | 94     |
| 9  | 87     |
| 10   | 79     |
| 11   | 71     |
| 12   | 62     |
| 13   | 53     |
| 14   | 43     |
| 15   | 33     |
| 16   | 23     |
| 17 und älter   | 12     |

d) Folgender **Absatz 4** wird neu eingefügt:

»(4)<sup>1</sup>Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. <sup>2</sup>Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag der/des Versicherten vorgenommen werden. <sup>3</sup>Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.«

e) Der bisherige **Absatz 4** wird **Absatz 5**. In **Satz 1** wird in der Verweisung »nach den Absätzen 1 und 2« die Ziffer »2« durch die Ziffer »4« ersetzt.

f) Die bisherigen **Absätze 5** und **6** werden **Absätze 6** und **7**.

10. In § 47 **Absatz 1 Satz 2** werden die Worte »auf ein Konto im Inland« gestrichen und am Satzende wird folgen-

der Halbsatz angefügt: »; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.«

11. In § 58 **Absatz 1** wird nach dem Wort »eingestellt« folgender Halbsatz angefügt:

», soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird«

12. In § 65 **Satz 3** wird die Angabe »v. H.« durch »Prozentpunkten« ersetzt.

13. In § 66 **Absatz 3 Satz 1** wird am Satzende folgender Halbsatz angefügt:

»; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend«

14. In § 69 **Absatz 4** werden das Wort »Ist« durch das Wort »Sind« ersetzt und nach dem Wort »Erwerbsminderung« die Worte »und der Rentenbeginn« eingefügt. Nach dem Wort »Satzungsregelungen« werden die Worte »— einschließlich der Regelungen der Satzung in der Fassung der 37., 38. und 39. Satzungsänderung vom 19. Oktober 2001 und 18. April 2002 —« eingefügt.

15. In § 70 **Absatz 3** wird die Verweisung »§ 69 Abs. 3 bis 5« auf »§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5« abgeändert. Das Wort »gilt« wird durch das Wort »gelten« ersetzt.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt in § 1 die Nr. 8 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 11. März 2005

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt  
— Anstalt des öffentlichen Rechts —

Der Vorstand

F e h n      W e b e r

**Nr. 67\* Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der EKD Heft 2/2005; hier: Berichtigung.**

Im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der EKD Heft 2/2005 (Seite 79) sind folgende Seitenzahlen zu berichtigen:

Nr. 36 ist abgedruckt auf Seite 59 (falsch Seite 62)

Nr. 37 ist abgedruckt auf Seite 60 (falsch Seite 62)

Nr. 38 ist abgedruckt auf Seite 60 (falsch Seite 63)

Nr. 39 ist abgedruckt auf Seite 65 (falsch Seite 68)

Nr. 40 ist abgedruckt auf Seite 66 (falsch Seite 69)

Nr. 41 ist abgedruckt auf Seite 66 (falsch Seite 69)

Nr. 42 ist abgedruckt auf Seite 67 (falsch Seite 70)

Nr. 43 ist abgedruckt auf Seite 67 (falsch Seite 70)

Nr. 44 ist abgedruckt auf Seite 68 (falsch Seite 71)

Nr. 45 ist abgedruckt auf Seite 73 (falsch Seite 76)

Nr. 46 ist abgedruckt auf Seite 74 (falsch Seite 77)

Nr. 47 ist abgedruckt auf Seite 75 (falsch Seite 78)

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Nr. 68\* Anlage zur Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03.

Vom 21. August 2003. (ABl. EKD 2004  
S. 162).

Korrigierte Fassung – Stand 01/2005.

#### Neue Vergütungsregelungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

- Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

- Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Abs. 1 KAVO.

- Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen vom 1. Januar 2005 an:

| mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind um | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um |
|--|--|--|
| X und IX b                               | 4,65 Euro (€)                              | 23,26 Euro (€)                                 |
| IX a                                     | 4,65 Euro (€)                              | 18,61 Euro (€)                                 |
| VIII                                     | 4,65 Euro (€)                              | 13,96 Euro (€)                                 |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Nr. 3 Abs. 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

- Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Nr. 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

| die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe | den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| H 1, 1 a und 2                       | X und IX b                            |
| H 2 a, 3 und 3 a                     | IX a                                  |
| H 4                                  | VIII                                  |

- Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO) beträgt vom 1. Januar 2005 an:

| in Vergütungsgruppe | Euro (€) | in Vergütungsgruppe | Euro (€) |
|---------------------|----------|---------------------|----------|
| X                   | 8,42     | H 1                 | 8,34     |
| IX b                | 8,86     | H 1 a               | 8,54     |
| IX a                | 9,03     | H 2                 | 8,72     |
| VIII                | 9,37     | H 2 a               | 8,90     |
| VII                 | 9,99     | H 3                 | 9,12     |
| VI a/b              | 10,64    | H 3 a               | 9,31     |
| V c                 | 11,45    | H 4                 | 9,53     |
| V a/b               | 12,55    | H 4 a               | 9,74     |
| IV b                | 13,58    | H 5                 | 9,95     |
| IV a                | 14,75    | H 5 a               | 10,17    |
| III                 | 16,02    | H 6                 | 10,39    |
| II b                | 16,85    | H 6 a               | 10,64    |
| II a                | 17,75    | H 7                 | 10,86    |
| I b                 | 19,38    | H 7 a               | 11,11    |
| I a                 | 21,07    | H 8                 | 11,35    |
| I                   | 22,99    | H 8 a               | 11,62    |
|                     |          | H 9                 | 11,87    |

#### II.

#### Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

- Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt vom 1. Januar 2005 an:

| in den Vergütungsgruppen | Euro (€) |
|--------------------------|----------|
| X – IX a                 | 82,77    |
| VIII – V c               | 97,77    |
| V b – II a               | 104,28   |
| I b – I                  | 39,11    |

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

- Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage eine Technikerzulage von 21,07 Euro (€) monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 21,07 Euro (€) monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter

mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Abs. 1 nicht zu.

- 3. Die Zulagen nach den Nrn. 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Nr. 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

**III.  
KAVO**

Die in der KAVO (§§ 33 a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

|                 |               |                                | in Euro (€)  |
|-----------------|---------------|--------------------------------|--------------|
| § 33 a Absatz 1 |               | <b>Wechselschichtzulage</b>    | <b>93,06</b> |
| § 33 a Absatz 2 | Unterabsatz 2 | <b>Schichtzulage</b>           |              |
|                 | Unterabsatz 1 | Buchstabe a                    | <b>55,84</b> |
|                 | Unterabsatz 1 | Buchstabe b                    |              |
|                 |               | Doppelbuchstabe aa             | <b>41,88</b> |
|                 |               | Doppelbuchstabe bb             | <b>32,57</b> |
| § 35 Absatz 1   | Buchstabe e   | für <b>Nachtarbeit</b>         | <b>1,16</b>  |
| § 35 Absatz 1   | Buchstabe f   | für <b>Arbeit an Samstagen</b> | <b>0,58</b>  |

**IV.**

**Praktikantenregelung**

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratenzuschlag wie folgt festgesetzt:

vom 1. Januar 2005 an:

| <b>Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf</b>  | <b>Entgelt Euro (€)</b> | <b>Verheiratenzuschlag Euro (€)</b> |
|--|-------------------------|-------------------------------------|
| Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge | <b>1267,66</b>          | <b>61,53</b>                        |
| Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger   | <b>1077,42</b>          | <b>58,61</b>                        |
| Kinderpflegerin, Kinderpfleger   | <b>1029,33</b>          | <b>58,61</b>                        |

**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (§ 27 Abschn. A KAVO)

**gültig ab 1. Januar 2005**

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr  
(monatlich in Euro/€)

| VergGr. | 21.     | 23.     | 25.     | 27.     | 29.     | 31.     | 33.     | 35.     | 37.     | 39.     | 41.     | 43.     | 45.     | 47.     | 49.     |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| I       |         | 2740,36 | 2888,92 | 3037,50 | 3186,06 | 3334,65 | 3483,24 | 3631,78 | 3780,38 | 3928,94 | 4077,52 | 4226,10 | 4374,66 | 4523,22 |         |
| I a     |         | 2525,89 | 2641,35 | 2756,76 | 2872,21 | 2987,67 | 3103,14 | 3218,62 | 3334,04 | 3449,49 | 3564,95 | 3680,43 | 3795,85 | 3906,55 |         |
| I b     |         | 2245,53 | 2356,53 | 2467,51 | 2578,50 | 2689,49 | 2800,48 | 2911,49 | 3022,46 | 3133,46 | 3244,44 | 3355,43 | 3466,42 | 3577,14 |         |
| II a    |         | 1990,42 | 2092,37 | 2194,35 | 2296,26 | 2398,21 | 2500,17 | 2602,10 | 2704,07 | 2806,00 | 2907,99 | 3009,92 | 3111,81 |         |         |
| II b    |         | 1855,89 | 1948,80 | 2041,72 | 2134,67 | 2227,62 | 2320,54 | 2413,47 | 2506,42 | 2599,34 | 2692,29 | 2785,21 | 2825,81 |         |         |
| III     | 1768,98 | 1855,89 | 1942,77 | 2029,68 | 2116,60 | 2203,50 | 2290,41 | 2377,30 | 2464,21 | 2551,13 | 2638,05 | 2724,96 | 2807,62 |         |         |
| IV a    | 1603,54 | 1683,08 | 1762,60 | 1842,10 | 1921,63 | 2001,15 | 2080,67 | 2160,19 | 2239,72 | 2319,24 | 2398,76 | 2478,30 | 2556,72 |         |         |
| IV b    | 1466,19 | 1529,30 | 1592,35 | 1655,45 | 1718,49 | 1781,58 | 1844,66 | 1907,75 | 1970,82 | 2033,90 | 2097,00 | 2160,07 | 2168,45 |         |         |
| V a     | 1296,45 | 1346,43 | 1396,38 | 1450,38 | 1505,81 | 1561,28 | 1616,75 | 1672,20 | 1727,67 | 1783,12 | 1838,61 | 1894,07 | 1945,59 |         |         |
| V b     | 1296,45 | 1346,43 | 1396,38 | 1450,38 | 1505,81 | 1561,28 | 1616,75 | 1672,20 | 1727,67 | 1783,12 | 1838,61 | 1894,07 | 1897,90 |         |         |
| V c     | 1225,50 | 1270,55 | 1315,64 | 1362,93 | 1410,24 | 1459,53 | 1512,00 | 1564,52 | 1616,99 | 1669,47 | 1721,28 |         |         |         |         |
| VI a    | 1160,53 | 1195,35 | 1230,13 | 1264,95 | 1299,74 | 1335,57 | 1372,12 | 1408,66 | 1445,86 | 1486,42 | 1526,97 | 1567,55 | 1608,10 | 1648,67 | 1683,45 |
| VI b    | 1160,53 | 1195,35 | 1230,13 | 1264,95 | 1299,74 | 1335,57 | 1372,12 | 1408,66 | 1445,86 | 1486,42 | 1526,97 | 1558,70 |         |         |         |
| VII     | 1075,51 | 1103,41 | 1131,69 | 1159,94 | 1188,22 | 1216,48 | 1244,74 | 1273,03 | 1301,29 | 1330,31 | 1360,02 | 1381,43 |         |         |         |
| VIII    | 994,61  | 1020,45 | 1046,33 | 1072,16 | 1098,02 | 1123,87 | 1149,74 | 1175,58 | 1201,45 | 1220,64 |         |         |         |         |         |
| IX a    | 962,06  | 987,78  | 1013,48 | 1039,20 | 1064,89 | 1090,58 | 1116,28 | 1141,99 | 1167,61 |         |         |         |         |         |         |
| IX b    | 926,01  | 949,48  | 972,92  | 996,37  | 1019,83 | 1043,29 | 1066,76 | 1090,20 | 1110,03 |         |         |         |         |         |         |
| X       | 859,86  | 883,30  | 906,79  | 930,22  | 953,69  | 977,14  | 1000,60 | 1024,06 | 1047,49 |         |         |         |         |         |         |

**Tabelle der Gesamtvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/ b bis X unter 18 Jahren,  
die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen  
(zu § 30 KAVO)

**gültig ab 1. Januar 2005**

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

(monatlich in Euro/€)

| VI a/ b        | VII            | VIII           | IX a           | IX b           | X              |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>1352,44</b> | <b>1279,87</b> | <b>1211,40</b> | <b>1183,74</b> | <b>1153,09</b> | <b>1096,87</b> |

**Tabelle der Grundvergütungen**

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,  
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen  
(zu § 27 Abschnitt B KAVO)

**gültig ab 1. Januar 2005**

**Lohnstufe**

| Lohngruppe | 1       | 2       | 3       | 4       | 5       | 6       | 7       | 8       |
|------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|            | Euro/€  |
| H 9        | 2064,76 | 2097,78 | 2131,33 | 2165,44 | 2200,09 | 2235,27 | 2271,04 | 2307,38 |
| H 8 a      | 2020,28 | 2052,61 | 2085,45 | 2118,82 | 2152,72 | 2187,17 | 2222,16 | 2257,72 |
| H 8        | 1975,83 | 2007,44 | 2039,56 | 2072,18 | 2105,34 | 2139,04 | 2173,26 | 2208,03 |
| H 7 a      | 1933,30 | 1964,22 | 1995,66 | 2027,58 | 2060,02 | 2092,97 | 2126,46 | 2160,49 |
| H 7        | 1890,74 | 1921,01 | 1951,72 | 1982,95 | 2014,67 | 2046,93 | 2079,66 | 2112,94 |
| H 6 a      | 1850,04 | 1879,64 | 1909,71 | 1940,25 | 1971,31 | 2002,84 | 2034,88 | 2067,45 |
| H 6        | 1809,33 | 1838,27 | 1867,68 | 1897,57 | 1927,92 | 1958,77 | 1990,11 | 2021,98 |
| H 5 a      | 1770,36 | 1798,70 | 1827,47 | 1856,72 | 1886,42 | 1916,61 | 1947,26 | 1978,43 |
| H 5        | 1731,41 | 1759,10 | 1787,25 | 1815,86 | 1844,90 | 1874,43 | 1904,42 | 1934,89 |
| H 4 a      | 1694,14 | 1721,24 | 1748,78 | 1776,75 | 1805,19 | 1834,06 | 1863,40 | 1893,24 |
| H 4        | 1656,86 | 1683,37 | 1710,30 | 1737,66 | 1765,47 | 1793,71 | 1822,40 | 1851,57 |
| H 3 a      | 1621,19 | 1647,11 | 1673,48 | 1700,24 | 1727,45 | 1755,08 | 1783,18 | 1811,69 |
| H 3        | 1585,51 | 1610,88 | 1636,65 | 1662,83 | 1689,46 | 1716,47 | 1743,93 | 1771,82 |
| H 2 a      | 1551,38 | 1576,19 | 1601,41 | 1627,02 | 1653,05 | 1679,51 | 1706,39 | 1733,69 |
| H 2        | 1517,23 | 1541,49 | 1566,17 | 1591,23 | 1616,68 | 1642,56 | 1668,85 | 1695,54 |
| H 1 a      | 1484,56 | 1508,31 | 1532,46 | 1556,96 | 1581,89 | 1607,18 | 1632,90 | 1659,03 |
| H 1        | 1451,90 | 1475,12 | 1498,72 | 1522,71 | 1547,05 | 1571,82 | 1596,97 | 1622,52 |

**Ortszuschlagstabelle**

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO)

**gültig ab 1. Januar 2005**

(monatlich in Euro/€)

| Tarifklasse | zu der Tarifklasse<br>gehörende<br>Vergütungsgruppen | Stufe 1       | Stufe 2       | Stufe 3<br>1 Kind | Halbe Differenz zw.<br>Stufe 1 und Stufe 2<br>(§ 1 29 Abschn. B<br>Abs. 5 KAVO) |
|-------------|--|---------------|---------------|-------------------|---|
| I b         | I bis II b   | <b>514,36</b> | <b>611,62</b> | <b>694,03</b>     | <b>48,63</b>  |
| I c         | III bis V a/ b                                       | <b>457,11</b> | <b>554,38</b> | <b>636,79</b>     | <b>48,63</b>  |
| II          | V c bis X  | <b>430,57</b> | <b>523,23</b> | <b>605,64</b>     | <b>46,33</b>  |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **82,41** Euro (€).

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12. 12. 1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

| <b>mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen</b> | <b>für das erste zu berücksichtigende Kind um</b> | <b>für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um</b> |
|---|---|---|
| <b>X und IX b</b>                               | <b>4,65 Euro (€)</b>                              | <b>23,26 Euro (€)</b>                                 |
| <b>IX a</b>                                     | <b>4,65 Euro (€)</b>                              | <b>18,61 Euro (€)</b>                                 |
| <b>VIII</b>                                     | <b>4,65 Euro (€)</b>                              | <b>13,96 Euro (€)</b>                                 |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

#### Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen (zu § 29 a KAVO)

(monatlich in Euro/€)

gültig ab 1. Januar 2005

| <b>bei 1 Kind</b> | <b>bei 2 Kindern</b> | <b>bei 3 Kindern</b> | <b>bei 4 Kindern</b> | <b>bei 5 Kindern</b> | <b>bei 6 Kindern</b> |
|-------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>82,41</b>      | <b>164,81</b>        | <b>247,22</b>        | <b>329,62</b>        | <b>412,03</b>        | <b>494,43</b>        |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 82,41 Euro(€).

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

| <b>mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen</b> | <b>für das erste zu berücksichtigende Kind um</b> | <b>für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um</b> |
|---|---|---|
| <b>Gruppen H 1, 1 a und H 2</b>                 | <b>4,65 Euro(€)</b>                               | <b>23,26 Euro(€)</b>                                  |
| <b>Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a</b>             | <b>4,65 Euro(€)</b>                               | <b>18,61 Euro(€)</b>                                  |
| <b>Gruppe H 4</b>                               | <b>4,65 Euro(€)</b>                               | <b>13,96 Euro(€)</b>                                  |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

#### Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen (zu § 29 a KAVO)

(monatlich in Euro/€)

gültig ab 1. Juli 2005

| <b>bei 1 Kind</b> | <b>bei 2 Kindern</b> | <b>bei 3 Kindern</b> | <b>bei 4 Kindern</b> | <b>bei 5 Kindern</b> | <b>bei 6 Kindern</b> |
|-------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>83,78</b>      | <b>167,56</b>        | <b>251,34</b>        | <b>335,12</b>        | <b>418,90</b>        | <b>502,68</b>        |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 83,78 Euro(€).

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

| <b>mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen</b> | <b>für das erste zu berücksichtigende Kind um</b> | <b>für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um</b> |
|---|---|---|
| <b>Gruppen H 1, 1 a und H 2</b>                 | <b>4,73 Euro(€)</b>                               | <b>23,64 Euro(€)</b>                                  |
| <b>Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a</b>             | <b>4,73 Euro(€)</b>                               | <b>18,92 Euro(€)</b>                                  |
| <b>Gruppe H 4</b>                               | <b>4,73 Euro(€)</b>                               | <b>14,19 Euro(€)</b>                                  |

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

**Nr. 69\* Schlichtungsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nach dem MVG.EKD.****Vom 3. März 2005.**

Nachstehend wird die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle der UEK bekannt gemacht.

Berlin, den 3. März 2005

Kirchenkanzlei der UEK

In Vertretung

H a f a

**Schlichtungsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

(Amtszeit bis 31. August 2009)

| <b>Funktion</b>                               | <b>Vorschlag von</b>  | <b>Name</b>                                     | <b>Stellvertretung</b>                            |
|---|---|---|---|
| Vorsitzender                                  |   | Richter am Arbeitsgericht<br>Hans-Jürgen Munzel | Vors. Richter am LAG Berlin<br>a. D. Jürgen Haase |
| Beisitzer Vertretung<br>der Dienstnehmerseite | GMAV<br>Ev. Landeskirche Anhalts  | Christiane Heymer                               | Diakon Volker Eilenberger                         |
|   | MAV Ev. Zentralarchiv<br>in Berlin  | Henner Grundhoff<br>Barbara Lehmann             |   |
|   | MAV Kirchenkanzlei der UEK  | Gabriele Lammel                                 | Dr. Tamara Hahn                                   |
| Beisitzer Vertretung<br>der Dienstgeberseite  | Kirchenkanzlei der UEK  | OKR Hans-Georg Hafa<br>OKR Dr. Michael Jacob    |   |
|   | Pommersche Ev. Kirche   | KVR Frank Wiener                                |   |
|   | Ev. Landeskirche Anhalts  | OKR Wolfgang Philipps                           | Oberverwaltungsrat Peter Wenz                     |
|   | Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-<br>schlesische Oberlausitz<br>für den Bereich eh. Ev. Kirche<br>der schlesischen Oberlausitz | Helmut A. Walther                               |   |

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands****Nr. 70 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinalgesetzes.****Vom 2. November 2004.** (ABl. Bd VII S. 246)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz – DiszG) in der Fassung vom 4. Mai 2001 (ABl. Bd. VII, S. 150) wird wie folgt geändert:

## 1. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat ein Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.«

## 2. § 87 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten »§§ 82 und 88 Abs.« die Worte »1 und 2« durch die Worte »2 und 3« ersetzt.

b. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

»Die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde oder der bisherigen allgemeinkirchlichen Aufgabe ist ausgeschlossen.«

c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»Stellt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 fest, dass die vollzogene Maßnahme auf Grund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so kann das Urteil gleichzeitig bestimmen, dass eine im Zusammenhang mit diesem Vollzug gezahlte Umzugskostenvergütung zurückzufordern ist.«

## 3. § 113 wird wie folgt geändert:

a. In § 113 werden in Satz 1 nach § 111 das Komma und die Worte »die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2« sowie Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Wortlaut wird Absatz 1.

- b. In § 113 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

»(2) Über die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle, der das Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(3) Die Stelle verwirft die Ablehnung eines Mitglieds nach § 112 Abs. 1 als unzulässig, ohne dass das abgelehnte Mitglied ausscheidet, wenn durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(4) Der Beschluss ist unanfechtbar.«

4. Hinter § 135 und hinter der Überschrift »3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren« wird folgender § 135 a eingefügt:

»§ 135 a

Im förmlichen Verfahren kann der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auch einen anderen Kirchenbeamten oder eine andere Kirchenbeamtin als Verteidiger oder Verteidigerin bestellen.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

**Nr. 71 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes.**

Vom 2. November 2004. (ABl. Bd. VII S. 247)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (ABl. Bd. VII, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Ziff. 5 wird wie folgt gefasst:
 

»5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und«
2. In § 16 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »mehr als zwei Jahren« durch die Worte »mindestens einem Jahr« ersetzt.
3. § 54 wird wie folgt gefasst:

»§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemeinschaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerrin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerrin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.«

4. § 56 wird wie folgt gefasst:

»§ 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.«

5. Nach § 56 werden die §§ 56 a bis 56 d wie folgt eingefügt:

## »§ 56 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirche eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

## § 56 b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

## § 56 c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

## § 56 d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. dass Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
  2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirche abzuführen, und
  3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.«
6. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl »5« durch die Zahl »6« ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.«
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

»(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.«
  - d) Absatz 4 wird Absatz 5.
  - e) Absatz 5 wird Absatz 6.
7. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Teilsatz werden die Worte »dafür Ersatz« durch die Worte »gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin herbeigeführt worden ist.«

8. § 76 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist.«

9. § 78 wird wie folgt gefasst:

»§ 78

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.

(2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.«

10. § 79 wird aufgehoben.

11. § 84 wird wie folgt gefasst:

»§ 84

(1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.«

12. § 86 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.«

13. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

»Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitatorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrers-

schaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht.«

b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte »nach § 86« durch die Worte »nach Satz 1« ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.«

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.«

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.«

f) Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 88 wird wie folgt gefasst:

»§ 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerrinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.«

15. § 100 wird wie folgt geändert:

§ 100 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.«

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

16. § 101 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.«

17. § 105 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.«

18. § 107 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist.«

19. § 113 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden.«

Nach § 113 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.«

20. In § 117 a Abs. 1 werden die Worte »mehr als zwei Jahren« durch die Worte »mindestens einem Jahr« ersetzt.

Artikel II

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 2004 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 2. November 2004 vollzogen.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

**Nr. 72 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 2. November 2004. (ABl. Bd. VII S. 250)

Aufgrund von Artikel II Abs. 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII, S. 247) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der ab dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. das Pfarrergesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274) und
2. das nach Maßgabe seines Artikels II am 1. Juli 2005 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Schleswig, den 13. November 2004

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

**Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG).**

in der Fassung vom 2. November 2004

**Inhaltsübersicht**

|  |       |
|--|-------|
|  | §§    |
| <b>I. Abschnitt</b>  |       |
| Grundlegende Vorschriften  | 1-3   |
| <b>II. Abschnitt</b>   |       |
| Ordination   | 4-10  |
| <b>III. Abschnitt</b>  |       |
| Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis                  | 11-22 |
| 1. Probendienst  | 11-19 |
| 2. Bewerbungsfähigkeit   | 20-21 |
| 3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis | 22    |
| <b>IV. Abschnitt</b>   |       |
| Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit           | 23-30 |
| <b>V. Abschnitt</b>  |       |
| Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin                          | 31-38 |
| 1. In der Gemeinde   | 31-36 |
| 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe                           | 37    |
| 3. In einem kirchenleitenden Amt                                   | 38    |
| <b>VI. Abschnitt</b>   |       |
| Vom Verhalten der Pfarrer und der Pfarrerin                        | 39-60 |
| 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten                             | 39    |
| 2. In Gemeinde und Kirche  | 40-50 |
| 3. In Ehe und Familie  | 51-55 |
| 4. In der Öffentlichkeit   | 56-60 |
| <b>VII. Abschnitt</b>  |       |
| Visitation und Dienstaufsicht                                      | 61-65 |
| 1. Visitation  | 61    |
| 2. Dienstaufsicht  | 62-65 |

**VIII. Abschnitt**  
 Verletzung von Pflichten 66-68

**IX. Abschnitt**  
 Schutz und Fürsorge, Beteiligung  
 der Gesamtpfarrervertretung 69-80

**X. Abschnitt**  
 Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses 81-110  
 1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder  
 allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung,  
 Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus  
 familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung  
 und Umwandlung des Dienstverhältnisses 81-98  
 a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle  
 oder allgemeinkirchlichen Aufgabe 81-90  
 aa) Allgemeines 81  
 bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf  
 Bewerbung oder mit Zustimmung 82  
 cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen 83-85  
 dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle  
 mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung  
 einer anderen Pfarrstelle oder einer allge-  
 meinkirchlichen Aufgabe 86-88  
 ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung  
 einer allgemeinkirchlichen Aufgabe 89-90  
 b) Abordnung 91  
 c) Beurlaubung 92  
 d) Freistellung vom Dienst aus familiären  
 oder anderen Gründen 93-95 a  
 e) Übernahme 96  
 f) Zuweisung 97  
 g) Umwandlung des Dienstverhältnisses 98  
 2. Wartestand und Ruhestand 99-110  
 a) Allgemeines 99-100  
 b) Wartestand 101-103  
 c) Ruhestand 104-110

**XI. Abschnitt**  
 Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses 111-119  
 1. Allgemeines 111  
 2. Entlassung aus dem Dienst 112-116  
 3. Ausscheiden aus dem Dienst 117-118  
 4. Entfernung aus dem Dienst 119

**XII. Abschnitt**  
 Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis 120

**XIII. Abschnitt**  
 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis  
 mit eingeschränktem Umfang 121

**XIV. Abschnitt**  
 Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung 121 a

**XV. Abschnitt**  
 Schluss- und Übergangsvorschriften 122-126

**Anlage zu § 78 Abs. 3**  
 Ordnung für die Schlichtungsstelle 1-9

**I. Abschnitt**  
 Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfar-

rer und Pfarrerrinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerrin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

**II. Abschnitt**

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

#### § 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

#### § 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, dass Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren oder
5. Entzug.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das Gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(7) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

#### § 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, dass sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinargesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

#### § 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

### III. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

##### 1. Probendienst

#### § 11

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

#### § 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerrin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,

4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind. Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im Übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

### § 13

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, dass bei einer Anrechnung nach Satz 1 eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören. Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zwei-

fel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.

(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerrin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, dass die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Regelungen abweichen.

### § 14

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerrin mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

### § 15

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und die Elternzeit. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbung nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

#### § 16

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheiden aus dem Probedienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probedienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 117 b gilt entsprechend.

#### § 17

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

#### § 18

Bei der Entlassung nach § 15 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von 1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss, 2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluss, 3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerrin auf Probe.

#### § 19

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

### 2. Bewerbungsfähigkeit

#### § 20

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probedienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerrin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach

§ 12 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegengehalten haben würden.

#### § 21

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

### 3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

#### § 22

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. ordiniert ist,
2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

## IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

#### § 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerrin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung 1. einer Pfarrstelle oder 2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

#### § 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

#### § 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muss die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

#### § 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrer« oder »Pfarrerrin«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 27

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen trotzdem die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

#### § 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 22 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

#### § 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

#### § 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluss.

### V. Abschnitt

#### Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

##### 1. In der Gemeinde

#### § 31

Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortver-

kündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

#### § 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurufen, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerinnen dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

#### § 33

Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

#### § 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

#### § 35

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerinnen.

nen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

### § 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

### 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

#### § 37

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren Dienst gleichermaßen zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerrin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

### 3. In einem kirchenleitenden Amt

#### § 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekennnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerrinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

## VI. Abschnitt

### Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerrin

#### 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

##### § 39

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

#### 2. In Gemeinde und Kirche

##### § 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

##### § 41

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den- oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

##### § 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

##### § 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

##### § 44

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerrinnen, auch außer-

halb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 45

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienstort zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

#### § 46

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrerrin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerrin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen auszuhändigen zu lassen.

#### § 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für

letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

### 3. In Ehe und Familie

#### § 51

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

#### § 52

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

#### § 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerrin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerrin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerrin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

#### § 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Bischof oder die Bischöfin oder eine nach gliedkirchlichem Recht dazu beauftragte Person unverzüglich zu unterrichten. Im Gespräch soll erörtert werden, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin soll in dem Gespräch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich seelsorgerlich begleiten zu lassen.

(2) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerrin dieses auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist insbesondere verpflichtet,

1. wesentliche gerichtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und dem Ehescheidungsverfahren ergehen, auf dem Dienstweg vorzulegen und
2. alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die der Dienstherr im Rahmen seiner Beteiligung am Ehescheidungsverfahren benötigt.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts über das Recht, Auskünfte zu verweigern, gelten entsprechend.

(4) Wird in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und ist aus den Umständen zu schließen, dass die Ehegatten nicht beabsichtigen, die häusliche Gemein-

schaft wieder herzustellen, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin von diesem Zeitpunkt an die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden, wenn die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder allgemeinkirchlichen Aufgabe gestört ist. § 84 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin nach Absatz 4 die Ausübung des Dienstes untersagt ist oder er oder sie sich im Wartestand befindet, kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden.

#### § 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeit- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

#### 4. In der Öffentlichkeit

#### § 56

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

#### § 56 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, auf Verlangen der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirchen Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Verlangen einer Person oder Stelle gehandelt hat, deren Dienstaufsicht er oder sie untersteht.

#### § 56 b

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Einwilligung. Das gilt auch, wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich wahrgenommen wird. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 56 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Pfarrers oder der Pfarrerin so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann oder
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

#### § 56 c

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Pfarrers oder der Pfarrerin unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Ziffern 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 56 b Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung des Dienstes erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen gestattet werden.

#### § 56 d

(1) Die zur Ausführung der §§ 56 bis 56 c notwendigen Regelungen können die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden,

1. dass Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen,
2. ob und inwieweit Pfarrer und Pfarrerrinnen verpflichtet sind, die Vergütung aus einer Nebentätigkeit an die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirchen abzuführen, und
3. unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

#### § 57

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Wider-

spruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

#### § 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerrinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

#### § 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

#### § 60

Pfarrer und Pfarrerrinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

### VII. Abschnitt

#### Visitation und Dienstaufsicht

##### 1. Visitation

#### § 61

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerrinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerrinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

##### 2. Dienstaufsicht

#### § 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

#### § 63

Pfarrern und Pfarrerrinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auferlegt werden.

#### § 64

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

#### § 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerrinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerrin dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerrin dieser Anspruch abzutreten.

### VIII. Abschnitt

#### Verletzung von Pflichten

#### § 66

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

#### § 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerrin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

#### § 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerrin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

**IX. Abschnitt**

Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

## § 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

## § 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerrin und deren Familie gewährt.

## § 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Elternzeit entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, die über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerrin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerrin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst bis zu drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerrin während der Elternzeit Teildienst in der Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe wahr, so kann ihm oder ihr die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe abweichend von Absatz 2 belassen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Elternzeit zu beteiligen sind.

(6) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerrin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

## § 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerrin herbeigeführt worden ist.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerrin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerrin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerrin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerrin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,

2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

#### § 76

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten und ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

#### § 77

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Un-

berührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern oder Pfarrerrinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

#### § 78

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten oder einer Schlichtungsstelle eröffnet.

(2) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtsweges ein kirchliches Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

#### § 79

(weggefallen)

#### § 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erlässt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Pfarrergesamtvertretung zu beteiligen. Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1 regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

### X. Abschnitt

#### Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

#### § 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung  
oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitor oder der Visitorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitor oder die Visitorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Vor einer Versetzung nach § 83 soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Ist die Versetzung nach § 83 aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

(3) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung nach § 83 Folge zu leisten, so ist er oder sie in den Ruhestand zu versetzen.

(4) An Stelle einer Versetzung nach § 83 kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf eigenen Antrag in den Wartestand versetzt werden.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist. Der Grund braucht dabei nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Vor Einleitung der Erhebungen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören. Der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitorin sind während der Erhebungen zu hören. Die Vertretung der Pfarrerschaft ist zu hören, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht. Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Satz 1 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Für die Dauer der Erhebungen nach Absatz 1 nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin den Dienst in der ihm oder ihr übertragenen Pfarrstelle nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Es kann auch bestimmt werden, dass der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt wird.

(3) Ergeben die Erhebungen, dass ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so ist die Übertragung der Pfarrstelle aufzuheben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Er oder sie ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen allgemeinkirchlichen Aufgabe kein gedeihliches Wirken zu erwarten ist.

(4) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften des in der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen jeweils geltenden Rechts angeordnet werden. Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die in Absatz 3 genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

## § 88

(1) Werden Pfarrer oder Pfarrerinnen nach § 87 Abs. 3 Satz 1 in den Wartestand versetzt, so richtet sich ihr Rechtsstatus nach den allgemeinen Bestimmungen über den Wartestand, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 1 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(3) Unterlässt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von § 108 Abs. 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dreijähriger Dauer des Wartestandes in den Ruhestand zu versetzen. § 108 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auch während der Dauer des Wartestandes in den Ruhestand versetzt werden, wenn neue Tatsachen festgestellt werden, die erkennen lassen, dass ein gedeihliches Wirken in einer Gemeinde oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten ist.

(6) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlass der Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelung zu verkürzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

## § 89

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 3 und 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

## § 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

## b) Abordnung

## § 91

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung

bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

## c) Beurlaubung

## § 92

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerinnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensordnung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 112 bis 115 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen

## § 93

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den

Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

#### § 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muss mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterlässt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

#### § 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maß-

nahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

#### § 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberrinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrerrinnen die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

#### e) Übernahme

##### § 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### f) Zuweisung

##### § 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

#### g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

##### § 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

## 2. Wartestand und Ruhestand

## a) Allgemeines

## § 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

## § 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand haben alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolger und Amtsnachfolgerinnen erschweren kann.

(3) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündung des Urteils Umstände bekannt geworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

## b) Wartestand

## § 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerrinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 bis § 56 d entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinargesetz in den Wartestand Versetzte.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu überneh-

men. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

## c) Ruhestand

## § 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, dass dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

## § 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

## § 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

## § 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amtes wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerrin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerrin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellung nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerrin zur Wahrnehmung der Rechte infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen außer Stande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerrin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerrin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerrin der Bescheid zugestellt wird. Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.

## § 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, dass von

der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zu begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.

## § 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im Übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

## § 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung entbunden. Im Übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinalgewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

## § 110

Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlasst war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

**XI. Abschnitt**

## Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

## 1. Allgemeines

## § 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz.

## 2. Entlassung aus dem Dienst

## § 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muss vorbehaltlich des § 117 entsprechen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß

übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungs-urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

#### § 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen gewährt werden. Er wird als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

#### § 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinalgewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinalgewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind. (4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

#### § 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 93 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

#### § 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach den §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

### 3. Ausscheiden aus dem Dienst

#### § 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 und des § 94 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

#### § 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplingesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

#### § 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zustanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

#### § 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

#### 4. Entfernung aus dem Dienst

#### § 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplingesetz geregelt.

### XII. Abschnitt

#### Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

#### § 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, dass die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

### XIII. Abschnitt

#### Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

#### § 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muss mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

### XIV. Abschnitt

#### Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung

#### § 121 a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerrinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch 1. Zeitablauf, 2. Aufhebung der Beurlaubung, 3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder 4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe auf Grund einer Disziplinarentscheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.

### XV. Abschnitt

#### Schluss- und Übergangsvorschriften

#### § 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

## § 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

## § 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

## § 125

Bei Erlass oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

## § 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG) vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI, S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 212) außer Kraft.

**Anlage****Ordnung für die Schlichtungsstelle**

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

## § 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, dass eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muss binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ableh-

nung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

## § 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

## § 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

## § 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im Übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

## § 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

## § 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muss den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

## § 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, dass ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

## § 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann. Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung. Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

## § 9

Im Übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 124 und 125 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

### Nr. 73 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte.

Vom 20. Oktober 2004. (ABl. Bd. VII S. 273)

Die Generalsynode begrüßt, dass die Verhandlungen zwischen VELKD und EKD zügig geführt worden sind und der Generalsynode ein Vertragsentwurf vorgelegt wurde.

Die Generalsynode sieht in dem vorgelegten Vertragsentwurf eine gute Grundlage für die Strukturreform im Sinne des Verbindungsmodells und begrüßt den gegenwärtigen Beratungsstand.

Die Generalsynode sieht ihre Beschlüsse von den Tagungen in Bamberg (2002), Stade (2003) und der Sondertagung in Hannover (2004) erfüllt, insbesondere dass

- die VELKD als Kirche im theologischen und rechtlichen Sinne weiterbestehen und wirken wird
- das synodale Prinzip auch zukünftig in VELKD und EKD erhalten bleibt
- die gesamtkirchliche Verantwortung von EKD, VELKD, UEK gemeinschaftlich und arbeitsteilig wahrgenommen werden soll und der Grundsatz, »so viele

Aufgaben wie möglich gemeinsam wahrzunehmen und nur so viel zu differenzieren, wie aus dem Verständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nötig ist«, in den Vertragstext aufgenommen wurde.

### 1. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, in weiteren Vertragsverhandlungen mit der EKD auf folgende Weiterentwicklung des Vertragsentwurfes hinzuwirken:

- 1.1 In der Präambel die Formulierung »Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland« zu ändern, um die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in der Gemeinschaft der EKD sichtbar zu machen.

Die Generalsynode schlägt für den dritten Absatz der Präambel folgende Formulierung vor:

»...einig in dem Ziel, die bestehende Kirchengemeinschaft zu vertiefen, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und so die Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, und...«

- 1.2 In § 15 Abs. 2 soll für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Konfliktlösungsverfahren vereinbart werden für den Fall, dass über die Freundschaftsklausel keine Lösung gefunden oder in den vorgesehenen Fällen ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann.
- 1.3 Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, vor der Paphierung des Vertrages mit der EKD die in § 9 genannten Begriffe »Fachaufsicht« und »Dienstaufsicht« zu klären und zu gewährleisten, dass damit ein ausreichendes Maß von selbstbestimmter Tätigkeit für das künftige Amt der VELKD sichergestellt ist.

Dazu bittet die Generalsynode Prof. Dr. Germann (Halle), eine gutachterliche Stellungnahme zum Verhältnis von Dienst- und Fachaufsicht zu erstellen und dieses der Kirchenleitung als Grundlage für einen abgestimmten Briefwechsel mit der EKD vorzulegen.

### 2. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und den Begleitausschuss der VELKD, die folgenden Punkte in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen:

- 2.1 Im VELKD-Artikelgesetz (in der Präambel oder in der Begründung) soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Blick auf die Präambel des Vertrages (4. Absatz) deutlich wird, [dass die VELKD sich an die lutherischen Bekenntnisgrundlagen gebunden sieht und] dass der Beitrag der VELKD zur Einheit der evangelischen Kirchen im lutherischen Bekenntnis begründet ist.
- 2.2 Für die VELKD bleibt festzuhalten, dass das Quorum für die Zahl der ordinierten Mitglieder bei der Besetzung der Synoden sich nach Art 16. der Verfassung der VELKD richtet.
- 2.3 § 13 des Vertrages berührt dann nicht das bestehende Vertragsverhältnis zwischen der VELKD und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) als Bindeglied zum LWB und damit zur weltweiten Ökumene, wenn bei der Umsetzung des Vertrages zwischen EKD und VELKD die Organe der VELKD darauf achten, dass die VELKD die Verpflichtungen gegenüber dem DNK aufgrund des bestehenden Vertrages erfüllt und das DNK ausreichend an den Entscheidungsabläufen beteiligt.
- 2.4 Ziel der Umstrukturierung ist mittelfristig auch eine Senkung der Kosten für die Landeskirchen. Daran haben sich die Verhandlungen zu orientieren. Das Lutherische Kirchenamt wird gebeten, zur Tagung der Generalsynode

de in einem Jahr in Abstimmung mit dem Finanzausschuss der Generalsynode eine vorläufige Kostenschätzung vorzulegen.

2.5 Darüber hinaus bittet die Generalsynode die Kirchenleitung das Gespräch mit den Mitarbeitenden des Lutherischen Kirchenamtes im Blick auf die zukünftige Struktur des Amtes der VELKD im Kirchenamt der EKD zu suchen.

2.6 Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung darauf hinzuwirken, dass die das Amt der VELKD betreffenden Regelungen des Inneren Dienstbetriebes zwischen den

zuständigen Stellen der EKD und der VELKD einvernehmlich getroffen werden.

**Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und den Begleitausschuss, die Drucksachen 19, 20 und 23 dieser Tagung in ihre Beratungen einzubeziehen.<sup>1</sup>**

G e r a , den 20. Oktober 2004

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

<sup>1</sup> hier nicht abgedruckt

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 74 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.**

**Vom 14. April 2004.** (KABl. der ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 78)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im II. Abschnitt die Zahl »34 a« durch die Zahl »34« ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

»(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung habe keine aufschiebende Wirkung.«

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Verfügungen sind dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben. Eine schriftliche Verfügung, die durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Verfügung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.«

b) In Absatz 2 erhält der Textteil vor den Nummern 1 bis 5 folgende Fassung:

»Verfügungen können ferner durch Zustellung bekanntgegeben werden. Widerspruchsbescheide gegen Verfügungen im Sinne des Absatz 1 sind zuzustellen. Zugestellt werden kann«

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Stellvertreter des Propstes der Propstei Braunschweig, der Direktor des Predigerseminars

und der Direktor der Gesamtkirchlichen Dienste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 können die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung erhalten, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, können sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung erhalten. Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.«

c) Absatz 4 wird gestrichen.

### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 4 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und

2. § 1 Nr. 4 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 13. März 2004 ausgefertigt.

O l d e n b u r g , den 14. April 2004

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen

K r u g

Vorsitzender

## Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### Nr. 75 Verwaltungsdienstordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen.

Vom 14. Dezember 2004. (ABl. 2005 S. 81)

Das Kollegium des Kirchenamtes erlässt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kirchenamtes vom 5. Oktober 2004 (ABl. ELKTh S. 163, ABl. EKKPS S. 141) die folgende Verwaltungsdienstordnung:

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst im gemeinsamen Kirchenamt an den Standorten Magdeburg und Eisenach versehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Sie ist zugleich Musterdienstordnung für die zugeordneten Einrichtungen und Werke.

#### II. Arbeitsweise

##### § 2

#### Dienstleistungsorientierte Verwaltung

(1) Personen, die mit dem Kirchenamt in Kontakt treten, ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange sowie klar und sachgerecht zu begegnen. Ihnen ist soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen, über notwendige Unterlagen und Zuständigkeiten zu informieren und auf Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens hinzuweisen.

(2) Das kirchliche Verwaltungshandeln muss sachgemäß und nachvollziehbar sein. Auf sachbezogenes Vorbringen und Entscheiden ist bei der Ermessungsausübung und bei der Ausführung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders zu achten.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail und in persönlicher Vorsprache erreichbar sein. Dies ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

##### § 3

#### Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Öffentlichkeit ist über Leistungen, Zuständigkeiten, Verfahren oder Termine angemessen und rechtzeitig zu informieren.

(2) Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, sind Auskünfte und Informationen mit Öffentlichkeitswirkung (z. B. Presse, Rundfunk, andere Medien und Institutionen) den Bischöfinnen oder Bischöfen, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten und den Pressesprechern vorbehalten.

##### § 4

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterrichten sich rechtzeitig über wichtige arbeitsbereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteili-

gungen hin. Die Vorgesetzten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sich gegenseitig über die für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Vorgänge. In den Arbeitsbereichen sollen deshalb in der Regel ein Mal monatlich Arbeitsbesprechungen durchgeführt werden.

(2) Sind für die Bearbeitung eines Vorgangs mehrere Arbeitsbereiche zuständig, stimmen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Handeln miteinander ab und wirken auf eine einheitliche Sachbehandlung hin. Federführend für die Bearbeitung ist derjenige Arbeitsbereich, der nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit aufgrund der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. Bei Zweifeln über die Federführung bleibt der zuerst befasste Arbeitsbereich bis zur Klärung der Federführung zuständig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Dezernentin bzw. der Dezernent, im Übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenamtes.

(3) Die von zuständigen Personen oder Gremien getroffenen Entscheidungen sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beachten und zu vertreten.

##### § 5

#### Einhaltung des Dienstweges

(1) Im Dienstverkehr haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienstweg einzuhalten.

(2) Wer die Entscheidung seiner oder seines Vorgesetzten für rechtlich unzulässig oder in der Sache unzweckmäßig hält, kann sich, wenn ein Einvernehmen mit dieser oder diesem nicht zu erreichen ist, an die Vorgesetzten der Person wenden, die die Entscheidung getroffen hat, um diese überprüfen zu lassen.

(3) In persönlichen Angelegenheiten kann jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter sich direkt an jede Vorgesetzte oder jeden Vorgesetzten wenden. Dies gilt unabhängig von der Möglichkeit, sich auch an die Mitarbeitervertretung zu wenden (§ 35 Abs. 2 MVG-EKD).

##### § 6

#### Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen sowie der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Verteilung, Ablage, Verwaltung und der Transport von Schriftgut, insbesondere bei der Post- und Sachbearbeitung hat so zu erfolgen, dass das Schriftgut vor dem Zugriff und der Einsichtnahme unberechtigter Dritter geschützt ist und den Belangen des Datenschutzes und des Postgeheimnisses Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere für Schriftgut, welches persönliche Daten und Angaben enthält.

(3) An den Arbeitsplätzen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer Abwesenheit dienstliche Vorgänge und elektronisch gespeicherte Daten gegen unbefugte Einsichtnahme und unbefugte Nutzung geschützt sind. Der Zugriff auf Vorgänge und Daten muss im Bedarfsfall für eine Vertretung möglich sein.

(4) Bei als vertraulich gekennzeichneten Vorgängen ist zu sichern, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht bekannt wird.

(5) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind besonders zu beachten.

## § 7

## Allgemeine Grundsätze für die Sachbearbeitung

(1) Die Sachbearbeitung hat einfach, zweckmäßig und so schnell als möglich zu erfolgen.

(2) Die Geschäftsvorgänge sind grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs ohne Verzug zu bearbeiten. Durch besondere Dringlichkeit ändert sich die Reihenfolge. Können Anträge und Anfragen nicht innerhalb eines Monats bearbeitet werden, so ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Der Grund für die Verzögerung und der voraussichtliche Erledigungszeitpunkt sollen angegeben werden. Wird die Zwischennachricht mündlich oder telefonisch erteilt, ist dies in der Akte zu vermerken.

(3) Stellt eine Mitarbeiterin ihre oder ein Mitarbeiter seine Unzuständigkeit fest, ist der Eingang umgehend an die zuständige Stelle abzugeben. Die Abgabe an die zuständige Stelle ist zu vermerken. Wird ein Vorgang an eine Stelle außerhalb des Kirchenamtes abgegeben, so ist dies dem Absender mitzuteilen. Die Abgabennachricht kann auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Auf dem Eingang ist zu vermerken, ob und in welcher Form eine Abgabennachricht erteilt wurde.

(4) Der Schriftverkehr ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Soweit es zulässig und zweckmäßig ist, soll eine Angelegenheit mündlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erledigt werden. Wiederholungen sind zu vermeiden.

(5) Der Stand der Sache muss aus den Akten vollständig ersichtlich sein. Aktenvermerke werden über alle aus den Akten nicht ersichtlichen Ereignisse (z. B. Telefonate, Dienstgespräche und -reisen) gefertigt, die für die Bearbeitung bedeutsam sind. Sie sollen bei knapper Formulierung das Wesentliche mitteilen, um die für eine Weiterarbeit nötigen Schlussfolgerungen ziehen zu können.

(6) Aus jedem Schreiben müssen die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter und das Datum der Ausfertigung ersichtlich sein.

(7) Mit der Unterzeichnung eines Schriftstückes übernimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Verantwortung für ihre oder seine Zuständigkeit und den Inhalt.

## § 8

## Sprachliche Gestaltungsregeln

(1) Dienstliche Schreiben sollen höflich, klar und für die Empfänger verständlich sein. Nicht allgemein verständliche oder nicht sachlich notwendige Fremdwörter sind zu vermeiden. Sachdarstellungen und Rechtsausführungen sind auf das Wesentliche zu beschränken; auf das Vorbringen der Empfängerin oder des Empfängers ist angemessen einzugehen. Insbesondere bei Schreiben und Entscheidungen, die einem Begehren der Empfängerin oder des Empfängers nicht entsprechen oder welche für den Empfänger oder die Empfängerin beschwerend wirken, ist eine sachgerechte Begründung anzugeben. Die Begründung soll die Entscheidung verständlich und nachvollziehbar machen.

(2) Schreiben sollen grundsätzlich in persönlichem Briefstil mit Anrede und Schlussformel verfasst werden, es sei denn, der Briefstil ist nach Inhalt und Zweck des Schreibens nicht angebracht.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften in dienstlichen Schreiben sollen nach den für die Redaktion von Vorschriften geltenden Richtlinien bzw. den Bezeichnungen der jeweils einschlägigen Rechtssammlung zitiert werden.

(4) Abzukürzende Wörter werden beim erstmaligen Gebrauch ausgeschreiben und die Abkürzung in Klammern an-

gegeben, es sei denn, die Abkürzung ist allgemein üblich oder es kann davon ausgegangen werden, dass ihre Bedeutung der Empfängerin oder dem Empfänger bekannt ist.

## III. Geschäftsablauf

## § 9

## Eingänge

(1) Eingänge müssen ohne Verzug in die Hand der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters gelangen.

(2) Eingehende Post ist in der Poststelle zu öffnen und mit dem Eingangsstempel zu versehen, wobei die Zahl der Anlagen festzuhalten ist.

(3) Schreiben, die mit dem Zusatz »persönlich«, »vertraulich« oder »c/o« adressiert sind, werden ungeöffnet an die bezeichneten Adressaten gegeben. Ergibt sich, dass es sich um Dienstpost handelt, ist der Vorgang unverzüglich durch den Adressaten in den Geschäftsgang zu bringen.

(4) Über E-Mail eingehende Nachrichten sind mit Ausnahme der Weglegesachen sofort auszudrucken. Die Ausdrücke sind in den Geschäftsgang zu geben.

(5) In den Dezernaten oder Referaten eingehende Faxschreiben sind in den Geschäftsgang zu geben.

## § 10

## Registratur und Verteilung der Eingänge

(1) Die Eingänge sind zu registrieren. Nähere standortspezifische Regelungen können durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung am jeweiligen Standort erlassen werden.

(2) Durch gesonderte Festlegung der Präsidentin oder des Präsidenten in Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Bischöfen wird festgelegt, welche Eingänge vor der Verteilung einem bestimmten Personenkreis vorzulegen sind.

## § 11

## Sicht- und Arbeitsvermerke, Verfügungen

(1) Die Eingänge werden mit Sichtvermerken, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken und Verfügungen versehen. Der Sichtvermerk wird durch das festgelegte Namenskürzel angebracht.

(2) Arbeitsvermerke und Verfügungen

Abs. (und Datum) – Absendung am ...

Abs. per E-Mail – Absendung durch E-Mail

Abs. per Fax – Absendung durch Fax

b. R. – bitte Rücksprache

Eilt (und Datum) – bevorzugt bearbeiten

Koll – Behandlung im Kollegium notwendig

sofort – vor allen anderen Vorgängen zu bearbeiten

v. Abg. z. K. – vor Abgang zur Kenntnis vorzulegen

z. K. – zur Kenntnis

z. M. – zur Mitzeichnung

z. w. V. – zur weiteren Veranlassung

+ (und Name) – abschließende Zeichnung vorbehalten von ...

- Bearbeitete Vorgänge müssen eine Verfügung erhalten:
- z. d. A. – zu den Akten (wenn voraussichtlich eine weitere Bearbeitung des Vorgangs nicht mehr erforderlich sein wird)
- W. v. (und Datum)– Wiedervorlage mit Angabe des Zeitpunktes (wenn zur Erledigung des Vorgangs Weiteres abzuwarten oder zu veranlassen ist)
- z. V. – zum Vorgang (wenn die Weiterbehandlung des Vorgangs, zu dem sie gehören, bereits durch eine Wiedervorlage oder die Schlussverfügung »z. d. A.« festgelegt ist)
- wegl. (und Datum)– weglegen (wenn sie geringe Bedeutung haben und das Rückgriffsinteresse nur kurzfristig besteht. Sie können ab genanntem Datum vernichtet werden, z. B. Prospekte, unaufgeforderte Angebote, Eingänge mit Tageswert u. ä.)

Die Verfügung ist mit Datum und handschriftlichem Zeichen durch die für die Bearbeitung zuständige Person zu signieren.

#### § 12

##### Kopien

(1) Jede gefertigte Kopie eines Schriftstücks wird durch Stempel oder Schriftzug »Kopie« gekennzeichnet. Für die Bearbeitung kommt es allein auf das Original an.

(2) Sind Schriftstücke mehreren Vorgängen und damit weiteren Akten zuzuordnen, ist jeder weiteren Akte eine Ablichtung des Schriftstücks mit der Aufschrift »Kopie für Aktenzeichen ...« beizufügen. Diese wird wie ein Original behandelt.

#### § 13

##### Vordrucke und Arbeitshilfen für standardisierte Arbeitsvorgänge

Für wiederkehrende, gleichartige Arbeitsvorgänge sowie sonstige standardisierte Dokumententeile sollen einheitliche und arbeitsgerechte Vorlagen, Vordrucke u. ä. Arbeitshilfen verwendet werden. Sie sollen möglichst in elektronischen Medien- und Informationsdiensten zur allgemeinen Verwendung bereitgehalten werden.

#### § 14

##### Zeichnung von Schriftstücken, Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Zeichnung von Schreiben des gemeinsamen Kirchenamtes richtet sich nach den durch §§ 17 bis 22 Geschäftsordnung des gemeinsamen Kirchenamtes und durch die Geschäftsverteilung festgelegten Verantwortungsbereichen.

(2) Dezentnerinnen und Dezentner unterzeichnen grundsätzlich,

- Schreiben, die in ihrer Bedeutung über den Aufgabenbereich eines Referates hinausgehen,
- Schreiben an die EKD, die VELKD, die UEK sowie andere Landeskirchen, soweit nicht einfache Angelegenheiten betroffen sind,
- Schreiben an Bundes- und Länderministerien, soweit nicht einfache Angelegenheiten betroffen sind,

- Schreiben von rechtlich oder sachlich besonders schwieriger Natur oder von weittragender (auch wirtschaftlicher und finanzieller) Bedeutung,
- Entscheidungen über Rechtsbehelfe, wenn der Erstbescheid von einer Referatsleiterin oder einem Referatsleiter unterzeichnet wurde.

(3) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter zeichnen grundsätzlich in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes insbesondere

- Schreiben und Bescheide von rechtlich oder sachlich schwieriger Natur oder größerer Bedeutung; bei größerer finanzieller Bedeutung ist die Beteiligung des Finanzreferates zu beachten,
- Entscheidungen über Rechtsbehelfe, wenn der Erstbescheid von einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter, (Fach)-Referentin oder (Fach)-Referenten unterzeichnet wurde,
- Schreiben an Ministerien des Bundes und der Länder, an mittlere und obere Verwaltungsbehörden, die EKD, die VELKD, die UEK und andere Landeskirchen in einfachen Angelegenheiten.

(4) Die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter, Referentinnen und Referenten sowie die Fachreferentinnen und Fachreferenten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigenständige Zeichnungsberechtigung.

(5) Der Umfang der Zeichnungsberechtigung der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen wird durch die jeweils zuständige Dezentnerin oder den jeweils zuständigen Dezentner festgelegt.

#### § 15

##### Zeichnungsform

(1) Es zeichnen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Dezentnerinnen und Dezentner, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter mit Namen und ihrer Dienstbezeichnung.

(2) Im Übrigen erfolgt die Unterschrift »im Auftrag (i. A.)«.

#### § 16

##### Mitzeichnung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des gemeinsamen Kirchenamtes und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Rahmen seiner Befugnisse nach § 22 GO Kirchenamt und die Dezentnerinnen und Dezentner können sich die Mitzeichnung vorbehalten.

(2) Dezentnerinnen und Dezentner können für Schreiben ihres Dezernates die abschließende Zeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder deren bzw. dessen Mitzeichnung sowie die Mitzeichnung anderer Dezentnerinnen und Dezentner vorsehen.

(3) Referatsleiterinnen und Referatsleiter können für Schreiben ihres Dezernates die abschließende Zeichnung der zuständigen Dezentnerin oder des zuständigen Dezentner, die Mitzeichnung der Dezentnerin oder des Dezentner oder anderer Dezentnerinnen oder Dezentner sowie die Mitzeichnung anderer Referatsleiterinnen oder Referatsleiter vorsehen.

(4) Sind bei der Bearbeitung eines Vorganges andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aufgrund ihrer sachlichen Zuständigkeit zu beteiligen, so wird ihnen der Entwurf von der federführenden Mitarbeiterin oder dem federführenden Mitarbeiter zur Mitzeichnung vor Abgang zugeleitet.

## § 17

## Postausgang

(1) Jedes ausgehende Schreiben ist nach Unterzeichnung und entsprechender Mitzeichnung als Papierkopie mit Ausgangsvermerk zu den Akten zu nehmen. Bei Post, die mittels E-Mail versandt wird, ist ein Ausdruck, bei Post, die per Telefax versandt wird, ist das Sendeprotokoll zu den Akten zu nehmen.

(2) Unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse ist die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen. Der Postversand von Schriftstücken erfolgt durch die jeweilige Poststelle.

(3) Sofern es der Schutz des Persönlichkeitsinteresses und der Datenschutz erfordert, sind Schriftstücke und Unterlagen verschlossen der jeweiligen Poststelle zuzuleiten. Dies gilt auch im Falle der Versendung als Sammelpost.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Nachweis über die Absendung von Schriftstücken benötigt, können diese mit den Entwürfen der Poststelle zugeleitet werden. Die Poststelle bestätigt die Absendung auf dem Entwurf.

(5) Nähere standortspezifische Regelungen können durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung am jeweiligen Standort erlassen werden.

## § 18

## Fax und E-Mail

(1) Die Bearbeiterin oder der Bearbeiter einer Sache entscheidet im Einzelfall, ob ein Schreiben elektronisch versandt werden soll.

(2) Die besonderen Rechte und Pflichten bei der Nutzung von E-Mail, Intranet und Internet werden in einer Dienstvereinbarung geregelt.

## § 19

## Dienstsiegel

(1) Die Ermächtigung zur Führung von Dienstsiegeln wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des gemeinsamen Kirchenamtes schriftlich erteilt. Sie oder er kann diese Befugnis übertragen.

(2) Die Dienstsiegel tragen Beizeichen und werden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Sie sind unter Verschluss zu halten und dürfen Dritten nicht ausgehändigt werden. Ihr Verlust ist unverzüglich der aushändigenden Stelle anzuzeigen.

(3) Weiteres regelt die Siegelordnung.

## IV. Innere Verwaltung

## § 20

## Dienstgebäude und Diensträume

(1) Dienstgebäude des gemeinsamen Kirchenamtes sind

- am Standort Eisenach die Gebäude Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a und 2b und Schloßberg 4a (Kreuzkirche),
- am Standort Magdeburg die Gebäude Am Dom 2, Leibnizstraße 4, Leibnizstraße 50, Hegelstraße 1 und Freiherr-vom-Stein-Straße 47.

(2) Dienstgebäude und Diensträume sind ordentlich und sauber zu halten. Die Gestaltung der Diensträume mit persönlichen Gegenständen hat den Charakter der Dienststelle zu respektieren und darf dienstlichen Belangen nicht entgegenstehen.

(3) Die Dienstgebäude, die Diensträume und ihre Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung der oder des für den jeweiligen Standort zuständigen Referatsleiterin oder Referatsleiters für Personal und Innere Verwaltung für außerdienstliche Zwecke genutzt werden.

(4) In Dienstgebäuden, in Diensträumen und auf dienstlichen Grundstücken dürfen Waren und Dienstleistungen für private und kommerzielle Zwecke nicht beworben, angeboten, vertrieben oder vermittelt werden. Die jeweiligen Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(5) Die Dienstgebäude sind außerhalb der regelmäßigen, durch die Gleitzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeiten verschlossen zu halten.

(6) In Dienstgebäuden und Diensträumen ist der Schutz der Nichtraucher zu gewährleisten. In Dienstkraftfahrzeugen besteht Rauchverbot. Eine Ausweitung des Rauchverbots ist durch standortspezifische Regelung zulässig; die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

## § 21

## Regelarbeitszeit und Gleitzeitvereinbarung

(1) Den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenamtes regelt die Gleitzeitvereinbarung.

(2) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Gleitzeitvereinbarung keine Anwendung findet und für die auch keine Sonderregelung bezüglich der persönlichen Arbeitszeit getroffen wurde, gilt die Regelarbeitszeit.

(3) Die Regelarbeitszeit beginnt Montag bis Freitag 7.30 Uhr. Ihr tägliches Ende berechnet sich, indem die Wochenarbeitszeit auf gleich lange Arbeitstage verteilt wird.

## § 22

## Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Dienstreisen genehmigt die zuständige Dezentantin oder der zuständige Dezernent bei Vorlage eines Dienstreisantrages. Die Dezentantin oder der Dezernent kann diese Befugnis auf ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder seinen Stellvertreter am jeweils anderen Standort für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren. Dienstreiseaufträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstehen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident. Eine Dienstreise darf erst angetreten werden, nachdem sie genehmigt wurde.

(2) Für die Teilnahme der Dezentantinnen und Dezenten an den Tagungen und Sitzungen der kirchenleitenden Organe der Föderation und ihrer Teilkirchen gelten die Dienstreisen als genehmigt.

(3) Die Dezentantinnen und Dezenten können den ihrem oder seinem Dezernat zugeordneten Referatsleiterinnen und Referatsleitern Dienstreisen zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Anlässen generell genehmigen. Diese Genehmigung muss schriftlich erteilt werden. Sie ist den Referaten für Personal und Innere Verwaltung anzuzeigen.

(4) Die Notwendigkeit der Dienstreise ist vor der Genehmigung durch die zuständige Referatsleiterin oder den zuständigen Referatsleiter zu bestätigen.

(5) Dienstgänge sind alle dienstlich veranlassten Gänge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen den Dienstgebäuden am jeweiligen Standort und innerhalb Eisenachs und Magdeburgs. Vor Antritt eines Dienstganges hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter seine Abwesenheit und den Zweck des Dienstganges durch Eintragung in eine

entsprechende Liste zu dokumentieren. Nähere standortspezifische Regelungen können durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter für Personal und Innere Verwaltung am jeweiligen Standort erlassen werden.

### § 23

#### Urlaub und Freistellung

(1) Die langfristige Planung des Erholungsurlaubes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für eine kontinuierliche Arbeit des Kirchenamtes unverzichtbar. Verantwortlich für die Urlaubsplanung ist die Dezernentin oder der Dezernent.

(2) Die Planung des Erholungsurlaubes ist unter Beachtung der Vertretungsregeln in den Dezernaten bis zum Ende der 8. Kalenderwoche vorzunehmen und den Referaten für Personal und Innere Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Urlaubsplan ist im Dezernat in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Genehmigung von Urlaub und Freistellung ist rechtzeitig, die Genehmigung von Erholungsurlaub ist vierzehn Tage vor Antritt zu beantragen. Hierfür ist ein Formular zu verwenden. Bei der Genehmigung ist die Urlaubsplanung zu beachten, Abweichungen bedürfen einer gesonderten Begründung.

(4) Die Genehmigung erteilt

- bei Dezernentinnen und Dezernenten die Präsidentin oder der Präsident des gemeinsamen Kirchenamtes,
- bei Referatsleiterinnen und Referatsleitern die Dezernentin oder der Dezernent,
- bei allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die direkte oder der direkte Vorgesetzte.

(5) Den Referaten für Personal und Innere Verwaltung ist das Formular zur Bestätigung zuzuleiten, es verbleibt anschließend bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter. Urlaub und Freistellungen dürfen erst angetreten werden, wenn ihre Genehmigung von den Referaten für Personal und Innere Verwaltung bestätigt wurde.

### § 24

#### Benutzung des Diensttelefons für Privatgespräche

(1) Vom Arbeitsplatz aus dürfen grundsätzlich nur Dienstgespräche geführt werden. Private Telefongespräche während der Dienstzeit sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Müssen aus dringenden Gründen vom Arbeitsplatz aus Privatgespräche geführt werden, so ist vorher die Kennziffer zur Registrierung des Gesprächs als Privatgespräch vorzuwählen. Überschreitet die Dauer privater Telefongespräche 30 Minuten im Monat, so wird die das Limit überschreitende Zeit vom Zeitkonto abgezogen und ist gegebenenfalls nachzuarbeiten. Der Nachweis erfolgt über die Telefonabrechnung.

### § 25

#### Elektronische Medien

(1) Der Zugang zu elektronischen Medien wie E-Mail und Internet wird als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

(2) Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

## V. Schriftgutverwaltung

### § 26

#### Schriftgutverwaltung

Für die Schriftgutverwaltung gelten die bisherigen Regelungen am jeweiligen Standort, soweit nichts anderes bestimmt wird.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 27

#### Ergänzende Bestimmungen

(1) Nachfolgende ergänzende Bestimmungen gelten an den Standorten Eisenach und Magdeburg.

1. Gleitzeitvereinbarung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland an den Standorten Eisenach und Magdeburg vom 2. November 2004.
2. Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses vom 22. Dezember 2004
3. Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes vom 22. Dezember 2004
4. Merkblatt zur Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Datenschutz vom 1. November 2004

(2) Ergänzend zu vorstehenden Bestimmungen sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Eisenach folgende Regelungen zu beachten:

1. Merkblatt zum Umgang mit elektronischer Post vom 11. August 2003
2. Vereinbarung zur Nutzung des Internets am Arbeitsplatz vom 12. August 2003
3. Merkblatt zum Brandschutz vom 6. August 2003
4. Hinweis über die Gebührenpflicht für private Rundfunkempfangsgeräte am Arbeitsplatz vom 6. August 2003.

(3) Ergänzend zu vorstehenden Bestimmungen sind von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Magdeburg folgende Regelungen zu beachten:

1. Nummer II, 2. bis 6. Geschäftsanweisung 1/04 zum Verfahren bei Abwesenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. Februar 2004 (Anlage 1 Teil A)
2. Geschäftsanweisung 4/03 vom 9. Dezember 2003 über die Einführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen im Konsistorium der EKKPS in der Fassung der Geschäftsanweisung 2/04 vom 3. Juni 2003 (Anlage 2)
3. § 1 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1, § 6, §§ 9 bis 12 Geschäftsanweisung 1/03 zur Verwaltung des kirchlichen Schriftgutes im Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsens vom 7. Oktober 2003 (Anlage 1, Teil B)
4. Geschäftsanweisung 2/02 zur Nutzung von E-Mail-Internet und Intranet am Arbeitsplatz vom 13. August 2002 (Anlage 3)
5. Geschäftsanweisung 2/01 zum Auswahl- und Entscheidungsverfahren für die Einstellung von Referatsleitern und Referatsleiterinnen, Fachreferenten und Fachreferentinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des

gehobenen Dienstes im Konsistorium vom 17. Oktober 2001 (Anlage 4)

6. Geschäftsanweisung 1/97 zur Rechtsbehelfsbelehrung vom 25. März 1997 (Anlage 5)
7. Geschäftsanweisung 3/96 zu Allgemeinen Verlautbarungen des Konsistoriums vom 10. September 1996 in Form der Verfügung des Konsistorialpräsidenten Kiderlen vom 4. Juli 1997 (Anlage 6)
8. Geschäftsanweisung 3/95 über die praktische Anwendung der Informations- und Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) vom 30. August 1995 (Anlage 7)
9. Geschäftsanweisung 2/95 zur Regelung des Dienstpostweges zwischen Konsistorium und Kirchenkreis sowie Kirchengemeinden vom 10. April 1995 (Anlage 8)
10. Nummer 2.2 und 2.3 der Geschäftsanweisung 2/94 über die Abrechnung von Reisekosten im Konsistorium vom 22. April 1994 (Anlage 1, Teil C)
11. Geschäftsanweisung Nr. 1/94 über die Nutzung einer Bahncard für Dienstreisen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom 28. Februar 1994 (Anlage 9)
12. Geschäftsanweisung über die Bildung einer Arbeitsplatzbewertungskommission im Konsistorium vom 1. Juni 1993 (Anlage 10)

#### § 28

##### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 14. Dezember 2004

|                                 |                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| Brigitte Andrae                 | Dr. Hans-Peter Hübner             |
| Präsidentin<br>des Kirchenamtes | Vizepräsident<br>des Kirchenamtes |

#### Nr. 76 Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Vom 16. November 2004. (ABl. 2005 S. 89)

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

#### § 1

##### Grundlagen

(1) Für die Förderung und Begleitung der pädagogisch-theologischen Arbeit hat die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ein Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI) eingerichtet.

(2) Das Pädagogisch-Theologische Institut ist eine unselbstständige Einrichtung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und der Evange-

lischen Landeskirche Anhalts mit Arbeitsstellen in Neudietendorf und Drübeck.

(3) Rechtsträger des Pädagogisch-Theologischen Instituts ist die Föderation. Über die Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Anhalts an den Kosten wird eine gesonderte Finanzvereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts getroffen.

(4) Der Auftrag des Pädagogisch-Theologischen Instituts ergibt sich aus der Verantwortung der Kirche für die Erziehung, Unterrichtung und Begleitung von getauften und ungetauften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und der Mitverantwortung für Bildung und Erziehung im schulischen und außerschulischen Bereich.

(5) In das Pädagogisch-Theologische Institut ist am Standort Drübeck eine Fachschule für Gemeindepädagogik integriert.

#### § 2

##### Ziele der Institutsarbeit

Mit der Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts wollen die beteiligten Kirchen insbesondere folgende Ziele erreichen:

- a) Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrages im kirchlichen und öffentlichen Raum,
- b) Qualitätssicherung und -verbesserung in den gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern,
- c) bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für gemeinde- und religionspädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d) Beiträge zum Bildungsdiskurs in Schule, Kirche und Gesellschaft,
- e) Entwicklung und Mitwirkung bei der Umsetzung integrativer Konzepte zwischen schulischer und gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

#### § 3

##### Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts

Dem Pädagogisch-Theologischen Institut obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Grundlagenarbeit
  - a) Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsanforderungen und Leistungsstandards,
  - b) Erarbeitung und Begutachtung von Lehr- und Lernmitteln,
  - c) Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragestellungen der Schulentwicklung,
  - d) Entwicklung von Konzeptionen für die Gestaltung der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern, Konfirmanden/Konfirmandinnen, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - e) Konzeptionen für gemeindepädagogische Berufsbilder,
  - f) projektbezogene Begleitung von Schulentwicklungsprozessen an öffentlichen und kirchlichen Schulen,
  - g) gemeindepädagogische Konzeptionsentwicklung,
  - h) projektbezogene Unterstützung der Einrichtung von Netzwerken im Bereich gemeinde- und religionspädagogischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - i) Publikationen;

2. Fachliche Begleitung
  - a) fachliche Begleitung von Schulversuchen und Schulentwicklungsprozessen,
  - b) fachliche Bearbeitung ausgewählter gemeinde- und religionspädagogischer Fragestellungen;
3. Ausbildung
  - a) religions- und gemeindepädagogische Ausbildung in der Fachschule für Gemeindepädagogik,
  - b) religions- und gemeindepädagogische Ausbildung von Vikaren und Vikarinnen;
4. Weiterbildung
  - a) Mitwirkung bei der Weiterbildung von Lehrern und Lehrerinnen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis für Evangelischen Religionsunterricht,
  - b) Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis für Evangelischen Religionsunterricht,
  - c) Weiterbildung von Erziehern und Erzieherinnen in Kindertagesstätten in gemeindlicher und diakonischer Trägerschaft,
  - d) Weiterbildung von gemeindepädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
  - e) Religionsunterricht für Erwachsene: Stufen des Lebens;
5. Beteiligung an Prüfungen und Examina im kirchlichen und öffentlichen Bereich
6. Fortbildung
  - a) Fortbildung im schulpädagogischen Bereich,
  - b) Fortbildung im religionspädagogischen Bereich,
  - c) Ausrichtung von Vokationstagungen,
  - d) Qualifizierung von Mentoren und Mentorinnen,
  - e) Fortbildung im Bereich Kindergottesdienst,
  - f) Mitwirkung bei gemeindepädagogischer Fortbildung;
7. Evaluation
  - a) Evaluation der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfelder,
  - b) Selbstevaluation des Instituts;
8. Fachliche Kooperation mit allen relevanten Partnern und Partnerinnen.

#### § 4

##### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trägt die Verantwortung dafür, dass das Pädagogisch-Theologische Institut seine Aufgaben im Sinne dieser Ordnung wahrnimmt.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die:
  - a) Beratung der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in allen Angelegenheiten des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
  - b) Besprechung aktueller und zukünftiger Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts mit dessen geschäftsführendem Direktor oder geschäftsführender Direktorin und Vereinbarung von Tätigkeitsschwerpunkten,

- c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin,
- d) Stellungnahme zu Haushaltsplanentwurf und Jahresabschluss,
- e) Bestellung eines Stellenbesetzungsausschusses,
- f) Mitwirkung bei der Ernennung des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin,
- g) Beratung von Initiativen und Vorschläge der Beratergruppen

#### § 5

##### Mitglieder des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Bildung des Kirchenamtes der Föderation oder die Vertretung im Amt,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Landeskirche Anhalts oder die Vertretung im Amt,
- c) ein berufener Vertreter oder eine berufene Vertreterin des Bildungsausschusses der Föderationssynode,
- d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Lehrstuhls für Gemeindepädagogik der Evangelischen Fachhochschule für Gemeindepädagogik Berlin,
- e) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Universitäten Erfurt, Halle und Jena,
- f) bis zu vier weitere durch das Kirchenamt der Föderation für die Dauer von drei Jahren berufene Mitglieder.

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Instituts und der Direktor oder die Direktorin der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

#### § 6

##### Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er oder sie lädt unter Versendung der Tagesordnung zwei Wochen vorher ein. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Beratungen sind vertraulich.

Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung, der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin oder die Stellvertretung und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds ist sie geheim vorzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(3) Dem Direktor oder der Direktorin der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle obliegt die Schriftführung des Kuratoriums.

(4) Das Kuratorium kann sich über diese Festlegungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

## Stellenbesetzungsausschuss

(1) Für die Besetzung aller Stellen des Pädagogisch-Theologischen Instituts richtet das Kuratorium einen Stellenbesetzungsausschuss ein, der dem Kollegium des Kirchenamtes Vorschläge für die Besetzung der in §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 genannten Stellen unterbreitet.

(2) Dem Stellenbesetzungsausschuss des Kuratoriums gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des Dezernats Bildung des Kirchenamtes der Föderation als Vorsitzender oder Vorsitzende,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- c) ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin, der oder die vom Kuratorium bestimmt wird,
- d) der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Instituts und der Direktor oder die Direktorin, der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle,
- e) ein Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die vom Dozentenkollegium fachbereichsbezogen gewählt wird,
- f) ein Referatsleiter oder eine Referatsleiterin für Personaleinsatz des Kirchenamtes der Föderation.

(3) Für die Arbeitsweise des Stellenbesetzungsausschusses gilt § 6 entsprechend.

## § 8

## Beratergruppen

(1) Zur Unterstützung der fachlichen Arbeit des Instituts und des Kuratoriums in den gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeldern werden zwei Beratergruppen gebildet.

(2) Geborene Mitglieder der Beratergruppe Gemeindepädagogik sind:

- a) der Referatsleiter oder die Referatsleiterin des Referates Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit des Kirchenamtes der Föderation als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Superintendent oder eine Superintendentin eines Kirchenkreises,
- c) ein Fachberater/Referent oder eine Fachberaterin/Referentin für Kinder- und Jugendarbeit.

Geborene Mitglieder der Beratergruppe Religionspädagogik sind:

- a) der Referatsleiter oder die Referatsleiterin des Referats Religionsunterricht als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Superintendent oder eine Superintendentin eines Kirchenkreises,
- c) ein Schulbeauftragter oder eine Schulbeauftragte.

Die Zuwahl von jeweils drei bis vier weiteren Personen (z. B. aus Universität und Fachhochschule) durch die Beratergruppen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin ist möglich.

(3) Die Beratergruppen können zur Bearbeitung besonderer Vorhaben befristete Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Beratergruppen tagen mindestens einmal im Jahr und beraten die fachlichen Schwerpunkte der Institutsarbeit.

An den Sitzungen nehmen die zuständigen Fachdozenten und Fachdozentinnen des Instituts teil.

## § 9

## Fachschule für Gemeindepädagogik

(1) Die Fachschule für Gemeindepädagogik in Drübeck hat einen Schulleiter oder eine Schulleiterin, der oder die vom Kollegium des Kirchenamtes für die Dauer von sechs Jahren berufen wird. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist für die Ausbildung gemäß der geltenden Ausbildungsordnung verantwortlich. Insbesondere ist er oder sie für die konzeptionelle Entwicklung der Ausbildung zuständig.

(3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Direktors oder der Direktorin der Arbeitsstelle in Drübeck.

## § 10

## Leitung

(1) Das Pädagogisch-Theologische Institut wird von einem geschäftsführenden Direktor oder einer geschäftsführenden Direktorin geleitet. In zweijährigem Turnus wechselt die Geschäftsführung zwischen den Direktoren oder Direktorinnen der Standorte Drübeck und Neudietendorf.

(2) Die Direktoren oder Direktorinnen der beiden Arbeitsstellen werden vom Kollegium des Kirchenamtes im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird erstmalig für die Dauer von zwei Jahren vom Kollegium des Kirchenamtes auf Vorschlag des Kuratoriums ernannt.

Der Direktor oder die Direktorin der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Arbeitsstelle ist Stellvertretung des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin.

(3) Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und der Direktoren oder Direktorinnen der Arbeitsstellen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## § 11

## Dozentenkollegium

(1) Die Dozenten und Dozentinnen werden für die Dauer von sechs Jahren vom Kollegium des Kirchenamtes berufen. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Die Dozenten und Dozentinnen arbeiten eigenverantwortlich in ihren Aufgabengebieten. Sie vereinbaren fachübergreifende gemeinsame Projekte und stehen mit ihren Qualifikationen zur Mitarbeit in anderen Aufgabengebieten zur Verfügung.

(3) Das Dozentenkollegium trägt gemeinsam die Verantwortung für die Aufgaben des Pädagogisch-Theologischen Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung. Es berät über die inhaltliche Arbeit und die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen der Förderung und Unterstützung dieser Aufgaben.

(4) Das Gesamtkollegium wird durch den geschäftsführenden Direktor oder die Direktorin geleitet. Darüber hinaus bildet das Kollegium Fach- und Teilkonferenzen.

Das Dozentenkollegium kommt zu regelmäßigen Beratungen und Klausurtagungen zusammen. An den Zusammenkünften kann der Dezernent oder die Dezernentin des Kirchenamtes teilnehmen. Das Dozentenkollegium kann darüber hinaus Gäste zu seinen Zusammenkünften einladen.

(5) Das Dozentenkollegium ist für die pädagogisch-theologische Arbeit innerhalb der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland zuständig. Es nimmt regionale Akzentuierungen im Rahmen seiner Beauftragungen und Befugnisse vor.

#### § 12

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Alle von den beteiligten Kirchen bis zum 31. Dezember 2004 für das Pädagogisch-Theologische Institut in Drübeck und das Pädagogisch-Theologische Zentrum in Neudietendorf vollzogenen Berufungen bleiben bis zum Ablauf des jeweiligen Berufszeitraums wirksam.

(2) Die Geschäftsordnung zu § 10 Abs. 3 erlässt das Kollegium des Kirchenamtes. Weitere Geschäftsordnungen erlassen die Gremien, für die sie gelten sollen.

(3) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungen für das Pädagogisch-Theologische Institut in Drübeck vom 11. Dezember 1999 in der Fassung vom 3. April 2001 und die Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Zentrum in Neudietendorf vom 28. Juli 1998 außer Kraft.

(4) Diese Ordnung wird zum 1. Januar 2008 überprüft.

M a g d e b u r g , den 16. November 2004

Brigitte A n d r a e

Präsidentin

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

#### Nr. 77 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.**

Vom 16. Februar 2005. (Abl. S. 53)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung:

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz) vom 28. November 2003 (KABl. S. 369), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19. 6. 2004 (KABl. Nr. 7/2004 S. 149), wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Abfindungen nach Art. 2 § 3 PSSG können auch dann ausbezahlt werden, wenn die oder der betreffende Beschäftigte Leistungen der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III in Anspruch nimmt. Führt die Inanspruchnahme dazu, dass der Arbeitgeber erstattungspflichtig nach § 147 a SGB III wird, so dürfen Leistungen der Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 SGB III nicht in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Nichteinhaltung ist der Ersatz des daraus entstehenden Schadens durch die betreffende Beschäftigte oder den betreffenden Beschäftigten sicherzustellen.

#### § 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , den 16. Februar 2005

Im Auftrag: Rainer B ö t t n e r , Oberkirchenrat  
Leiter des Landeskirchenamtes

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### Nr. 78 **In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.**

Vom 24. Januar 2005. (KABl. S. 4)

Im Kirchlichen Amtsblatt 2004 S. 78 ist das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 verkündet worden. Es ist

in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes in Kraft getreten. Hierauf wird unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 24./26./30. April 1979 (Kirchl. Amtsbl. 1979, S. 75), zuletzt geändert durch Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2002, S. 165), zum Zwecke der Bekanntmachung verwiesen.

Das Landeskirchenamt  
Dr. v . V i e t i n g h o f f

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 79 Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO).

Vom 18. November 2004. (ABl. 2005 S. 69).

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern »Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik«, »Seelsorge und Beratung«, »Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen«, »Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln« und »Ökumene«.

(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:

- a) Fach-/Profilstellen,
- b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.

#### § 2

##### Fach-/Profilstellen

(1) In den Handlungsfeldern »Bildung«, »Gesellschaftliche Verantwortung« und »Ökumene« sowie im Querschnittsbereich »Öffentlichkeitsarbeit« sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Fach-/Profilstellen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand oder den beteiligten Dekanatssynodalvorständen nach dessen oder derer vorheriger Fachberatung durch das zuständige Arbeitszentrum.

(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.

(5) Die Profilstellen werden mit Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.

(6) Die Fach-/Profilstellen werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren errichtet. Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen.

(7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszen-

trum jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen hat das jeweils zuständige Arbeitszentrum mit diesen eine Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.

#### § 3

##### Bemessung der Fach-/Profilstellen

(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich »Öffentlichkeitsarbeit« errichtet. Den Dekanaten oder Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften steht nach der Zahl der Kirchenmitglieder folgendes Stellenbudget zu:

bis 30.000 insgesamt 0,75 Stellen,

30.001 bis 50.000 insgesamt 1,5 Stellen,

50.001 bis 70.000 insgesamt 2,25 Stellen,

über 70.000 insgesamt 3 Stellen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung von diesen Werten nach oben abweichen.

(2) Alle Handlungsfelder und der Querschnittsbereich sollen im Dekanat versehen werden. Die Arbeit in einem Handlungsfeld oder dem Querschnittsbereich kann auch ehrenamtlich versehen werden. Wird das Stellenbudget auf Grund ehrenamtlicher Wahrnehmung nicht ausgeschöpft, so steht das verbliebene Stellenbudget dem Dekanat zur Verfügung. Es gilt § 2 entsprechend.

(3) Einzelheiten im Hinblick auf die Sachkosten, die Sekretariatsstunden und Zuschüsse zu den Kosten der angemieteten Wohnungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 4

##### Verbindung von Profilstellen

(1) Die anteilige Verbindung von Profilstellen mit Gemeindepfarrstellen ist möglich. Der Dekanatssynodalvorstand beschließt darüber im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit dem zuständigen Kirchenvorstand.

(2) Die einzelne Fach-/Profilstelle kann grundsätzlich mit einer anderen Fach-/Profilstelle verbunden werden.

(3) Die Zusammenlegung von Fach-/Profilstellen im Rahmen Kirchlicher Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. Die beteiligten Dekanatssynodalvorstände entscheiden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinsamen Tagungen der Arbeitsgemeinschaften über den Dienstsitz der jeweiligen Fach-/Profilstellen.

(4) Im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit sollen nach Möglichkeit ganze Stellen errichtet werden. Dazu sollen verbindliche Absprachen zwischen benachbarten Dekanaten und Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften getroffen werden.

**§ 5****Verwaltungsfachkräfte**

(1) Dem Dekanatssynodalvorstand wird zu seiner Entlastung und Unterstützung in Verwaltungs- und Organisationsfragen eine Verwaltungsfachkraft zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Stellen für Verwaltungsfachkräfte entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Der jeweilige Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und wird erst mit deren Erteilung wirksam.

(3) Die Stellen für die Verwaltungsfachkräfte werden errichtet und mit Personen besetzt, die die Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Verwaltungserfahrung oder andere geeignete berufliche Erfahrungen sowie kirchliches Engagement sollen vorhanden sein.

(4) Nach Ablauf von vier Jahren führt die Kirchenleitung eine Gesamtauswertung der mit den Stellen verbundenen Aufgaben durch, in die die Dekanatssynodalvorstände einzubeziehen sind.

**§ 6****Bemessung der Stellen von Verwaltungsfachkräften**

Die Stellen für Verwaltungsfachkräfte werden wie folgt bemessen:

bis 40.000 Kirchenmitgliedern 0,5 Stelle,

bis 60.000 Kirchenmitgliedern 0,75 Stelle,

ab 60.001 Kirchenmitgliedern 1,0 Stelle.

**§ 7****Aufsicht**

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Profilstellen (Pfarrstelle) führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan. Die verbindliche Fachberatung wird vom zuständigen Arbeitszentrum wahrgenommen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen führt die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstandes.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsfachkräfte führt der Dekanatssynodalvorstand. Die Führung der Personalgespräche kann auf ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes übertragen werden.

**§ 8****Übergangsvorschrift**

Fach-/Profilstellen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung besetzt wurden, bleiben bestehen. Nach Ablauf der Errichtungszeit oder bei Freiwerden der Stelle ist eine Anpassung gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.

**§ 9****Überprüfung**

Diese Rechtsverordnung wird im Jahre 2006 innerhalb eines Jahres durch die Kirchenleitung unter Mitwirkung des Kirchensynodalvorstandes überprüft.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zu § 27a DSO (Profil-/Fachstellen und Verwaltungsfachkräfte für die mittlere Ebene) vom 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 135) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 8. Februar 2005

Für die Kirchenleitung

Dr. Steinacker

**Nr. 80 Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.**

Vom 4. November 2004. (ABl. 2005 S. 76)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 4. November 2004 gemäß §10 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung der selbstständigen »Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau« diese Stiftungssatzung beschlossen:

**§ 1****Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen »Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau«.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Darmstadt.

**§ 2****Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung hat den Zweck, in evangelischer Verantwortung den ständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Bildung, Technik, Wirtschaft, Kunst und Politik zu fördern.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch regionale Projekte, evangelische Nachwuchskräfte sowie kulturelle Vorhaben und zeitgenössische Kunst fördern.

(3) Das Wirken der Stiftung soll in der Regel einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.

(4) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung fünf Millionen Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist gewinnbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind möglich.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

**§ 4****Erträge des Stiftungsvermögens**

(1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung der Stiftungszwecke und zum Werterhalt des Stiftungsvermögens verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Kuratoriums kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§ 5****Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 i. V. m. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen evangelisch sein und sollen in ihrer Mehrheit Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Die Mitglieder sollen über besondere Kompetenzen und Erfahrungen in einem der gesellschaftlichen Dialogfelder verfügen. Drei Mitglieder müssen Mitglieder eines gesamtkirchlichen Leitungsorgans sein, neun Mitglieder dürfen weder in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen noch einem gesamtkirchlichen Leitungsorgan angehören. Bei der Besetzung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu achten.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden erstmals durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes berufen. Sechs Mitglieder werden für die Dauer von vier und sechs Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die späteren Berufungen nimmt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils für vier Jahre vor.

(4) Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt. Das Kuratorium kann stattdessen auch einen in seiner Höhe angemessenen pauschalen Auslagenersatz beschließen.

**§ 6****Vorsitz und Beschlussfassung**

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein erstes und zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglie-

der, anwesend ist. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

(4) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied, im Fall seiner Verhinderung eines der stellvertretenden Mitglieder beruft die Sitzung des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen, unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Die erste Sitzung des Kuratoriums wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten einberufen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

**§ 7****Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder oder im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds durch die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten.

**§ 8****Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Mehrung und die Anlage des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungsmitteln,
- c) die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung und
- f) die Änderung der Satzung.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 9****Verwaltung, Geschäftsführung**

(1) Die Leitung der Geschäfte obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums. Ihm steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Über die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet das Kuratorium. Sein vorsitzendes Mitglied ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.

(3) Im Briefkopf und in allen Veröffentlichungen ist das Facettenkreuz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu führen.

**§ 10****Jahresrechnung und Prüfung**

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kuratorium hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Jahresrechnung für das vorhergehende Haushaltsjahr aufzustellen.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und der Kirchensynode mitzuteilen.

### § 11

#### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Regierungspräsidiums Darmstadt nach Maßgabe des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.

### § 12

#### Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.

(2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode in der Form eines Kirchengesetzes.

### § 13

#### Heimfallberechtigung

Wird die Stiftung aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke nicht nur vorübergehend weg, fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder für andere gemeinnützige, kirchliche Zwecke zu verwenden.

D a r m s t a d t , den 4. November 2004

Für die Kirchenleitung

Dr. S t e i n a c k e r

Die Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde am 23. November 2004 als rechtsfähige kirchliche Stiftung vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannt.

D a r m s t a d t , den 12. Januar 2005

Für die Kirchenverwaltung

L a n g m a a c k

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 81 Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 24. November 2004. (KABl. 2005 S. 4)

### § 1

#### Stellung, Name und Sitz

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine unabhängige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Es führt die Bezeichnung »Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck« und hat seinen Sitz in Kassel.

### § 2

#### Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin (Leitung), der Stellvertretung sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern oder Prüferinnen (Prüfern), die in der Regel in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

(2) Die Leitung wird vom Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Zustimmung des Rates der Landeskirche berufen und abberufen. Sie ist für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt es nach außen.

(3) Die Stellvertretung und die Prüfer werden vom Vizepräsidenten auf Vorschlag der Leitung ernannt und entlassen.

(4) Die Geschäftsverteilung wird von der Leitung im Benehmen mit der Stellvertretung geregelt.

(5) Die Prüfer arbeiten, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, in eigener Verantwortung.

(6) Sämtliche Mitarbeitende des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen von den ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Entscheidungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

(7) Die Leitung und die Stellvertretung sollen keinem Organ einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden kirchlichen Körperschaft angehören. Gehört ein Prüfer einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft an, so ist er von deren Prüfung ausgeschlossen.

### § 3

#### Dienstaufsicht

(1) Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht des Vizepräsidenten.

(2) Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigen.

### § 4

#### Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt legt bis zum 01. April dem Rat der Landeskirche einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr und die dabei gemachten Erfahrungen vor.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung

- der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen sowie ihrer Sondervermögen,
- der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände,
- der kirchlichen Stiftungen, soweit dies in deren Verfassung vorgesehen ist,
- der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der Aufsicht des Landeskirchenamtes nach Art. 134 Abs. 3 Grundordnung unterliegen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den in Abs. 2 aufgeführten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stiftungen Kassenprüfungen durchführen. Es soll jährlich in den Kirchenkreisen eine Kassenprüfung durchführen und diese Prüfung schwerpunktweise auf die angeschlossenen Kassen erstrecken.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen die erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage von Akten, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Die zur Prüfung notwendigen Daten der Finanzbuchhaltung, der Vermögens- und Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung sowie der Personalverwaltung sind zur Verfügung zu stellen. Es verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.

(5) Der Rat der Landeskirche ist berechtigt, Sonderprüfungsaufträge zu erteilen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann Vorschläge zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens machen. Des Weiteren soll es beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben besonderer Sachverständiger bedienen. Es kann für betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen Prüfungsaufträge an öffentlich anerkannte Prüfungsgesellschaften erteilen (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

## § 5

### Art und Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen erstrecken sich darauf, ob ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Die Vorschriften des Kirchengesetzes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abschnitt Prüfungswesen, bleiben unberührt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat jährlich zu prüfen:

- a) die Jahresrechnungen der Landeskirchenkasse und der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen
- b) die Jahresrechnungen der Kirchenkreise
- c) die Jahresrechnungen der Gesamt- und Zweckverbände gem. § 23 Abs. 3 HKR-G
- d) alle Verwendungsnachweise.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat alle 2 Jahre zu prüfen:

- a) die Jahresrechnungen der Gesamt- und Zweckverbände gem. § 23 Abs. 4 HKR-G
- b) die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden mit Pfarrstelle
- c) die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden mit Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Diakoniestationen) sowie Stiftungen gem. § 21 HKR-G.

(4) Die Jahresrechnungen der übrigen Kirchengemeinden und Einrichtungen können stichprobenweise zur Prüfung angefordert oder auf besonderen Wunsch des Kirchenvorstandes geprüft werden. Im Regelfall prüft der Kirchenvorstand oder der vom Kirchenvorstand eingesetzte Prüfungsausschuss die Jahresrechnung abschließend.

(5) Die Prüfungen sind orts- und zeitnah durchzuführen. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt werden und sind nach Möglichkeit mit den Kassenprüfungen in den Kirchenkreisen zu verbinden.

(6) Beim begründeten Verdacht einer Unregelmäßigkeit hat das Rechnungsprüfungsamt sofort eine Prüfung durchzuführen.

## § 6

### Prüfungsbericht und Prüfungsschriftwechsel

(1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen und leitet ihn der geprüften Stelle zu.

Es kann zur Stellungnahme angemessene Fristen setzen und gegebenenfalls kirchenaufsichtliche Maßnahmen erwirken.

(2) Prüfungsberichte sollen die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung durch das Aufzeigen

- a) von erheblichen Kostenentwicklungen,
- b) von Fällen erheblichen unwirtschaftlichen Verhaltens

bei der wirtschaftlichen und sparsamen Führung der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen unterstützen.

(3) In den Prüfungsberichten sind insbesondere Ausführungen darüber aufzunehmen,

- a) ob die in der Haushalts- und Vermögensrechnung aufgeführten Beträge vollständig und richtig erfasst und ordnungsgemäß belegt sind und in welchen Fällen erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan bestehen
- b) in welchen bedeutenden Fällen die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind.

Der Prüfungsbericht kann Empfehlungen zur künftigen Haushaltsführung, Feststellungen über frühere Haushaltsjahre sowie Ergebnisse aus vergleichenden Prüfungen enthalten.

(4) Das Ergebnis über die Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird dem Rat der Landeskirche über den Finanzausschuss der Landessynode gem. Art. 111 Absätze 2 bis 4 der Grundordnung zugeleitet.

(5) Das Ergebnis über die Prüfung der Kirchengemeinden wird dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand aufgrund Art. 80 Absatz 5 der Grundordnung mitgeteilt.

(6) Lässt die Äußerung der geprüften oder sonstigen betroffenen Stelle erkennen, dass sie die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen gezogen hat, so entscheidet das Rechnungsprüfungsamt, ob die Angelegenheit erledigt ist. Die Entscheidung ist der Stelle mitzuteilen.

(7) Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der geprüften Stelle und lassen sich diese nicht in angemessener Zeit ausräumen, fordert das Rechnungsprüfungsamt das jeweilige Aufsichtsorgan zur Entscheidung auf. Die geprüfte Stelle ist hiervon zu unterrichten. Entspricht die Entscheidung nicht der Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamtes, so ist der Rat der Landeskirche zu informieren.

## § 7

### Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem besonderen Abschnitt des gesamtkirchlichen Haushaltsplanes zusammengefasst. Dieser Abschnitt wird durch das Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Finanzausschuss der Landessynode übertragen, der sich der Mithilfe des Landeskirchenamtes bedienen kann.

## § 8

## In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes vom 19. 8. 1948 in der Fassung vom 11. Juli 1978 (KABl. 1979 S. 41) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l , den 20. Dezember 2004

Dr. H e i n

Bischof

## Evangelische -Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

### Nr. 82 Konzeption zur Nutzung von Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 9. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 3)

#### Grundlegung

Christliche Kirchen dienen dem Gottesdienst und dem Zeugnis der christlichen Botschaft. Für den christlichen Glauben sind die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente entscheidend. Deshalb sind Kirchenräume als solche für den Glauben keine Grundvoraussetzung. Dennoch sind sie sichtbare Zeichen dafür, dass Gott Wohnung unter uns Menschen nimmt. Sie sind sichtbare Orte für die Weitergabe des Evangeliums und als solche öffentlich erkennbar und auf Dauer angelegt.

Als so geprägte Räume haben die Kirchgebäude darüber hinaus eine kulturelle Bedeutung. Dies gilt sowohl in ihrer Wirkung nach innen bezüglich der dort versammelten Gemeinde wie nach außen als Wahrzeichen des Glaubens am Ort. Sie sind nicht nur Orte, in denen gepredigt wird, sondern sie predigen selbst. So bleiben sie auch in einer Gesellschaft, die sich nicht mehr selbstverständlich als christlich versteht, ein öffentliches Wahrzeichen für die Gegenwart Gottes in der Welt. Dies gilt auch, wenn sie nicht mehr für Gottesdienste genutzt werden sollten. Als Orte der Besinnung und der Ruhe für Christen wie für Nichtchristen sind sie unverzichtbar.

Von Seiten des Staates genießen Gottesdiensträume einen rechtlichen Schutz vor beleidigenden Übergriffen Dritter. Ihre kirchliche Widmung ist eine öffentliche Sache nach staatlichem Recht.

Zur verantwortlichen Nutzung der Kirchen gehört daher ein Umgang, der ihrem Gebrauch als gottesdienstlichem Versammlungsort der Gemeinde sowie ihrer öffentlichen Zeichenfunktion nicht entgegensteht.

#### Die gottesdienstliche Nutzung der Kirchen

In der Versammlung der Gemeinde zum Gottesdienst, in dem Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gefeiert werden, hat das kirchliche Leben sein Zentrum. Um diesem Zentrum einen Ort zu geben, wurden und werden Kirchgebäude errichtet. Ihre gottesdienstliche Nutzung hat somit Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.

#### Außergottesdienstliche Nutzung von Kirchen durch die Kirchengemeinden

Gottesdienstliche Räume können neben dem Gottesdienst auch den vielfältigen nicht gottesdienstlichen Arbeitsformen der Gemeinden dienen.

Darüber hinaus können Kirchen grundsätzlich auch für weitere Veranstaltungen genutzt werden, wenn diese der christlichen Botschaft nicht zuwiderlaufen. Solche Veranstaltungen können zum Beispiel sein: Konzerte, Filmvorführungen, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, öffentliche Gespräche zu Grundfragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Diese Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchgemeinderates und der Genehmigung durch den Landessuperintendenten (§ 32 Nr. 6 Kirchengemeindeordnung).

#### Nichtkirchliche Nutzung von Kirchen

Die Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Veranstaltungen ist grundsätzlich möglich, soweit deren inhaltliche Ausrichtung der christlichen Botschaft und dem Dienst der Kirche nicht entgegensteht. Bei der Vermietung oder Überlassung von Kirchenräumen an nichtkirchliche Nutzer ist deshalb darauf zu achten, dass sich mit der Nutzung keine Gegensymbolik zum Widmungszweck des Raumes entfaltet.

Für jede nichtkirchliche Nutzung von Kirchgebäuden sind ein Beschluss des Kirchgemeinderates und die Genehmigung des Landessuperintendenten erforderlich (§ 32 Nr. 6 Kirchengemeindeordnung).

Nicht möglich sind:

- nichtkirchliche Veranstaltungen aus Anlass der Geburt,
- nichtkirchliche Veranstaltungen zum Übergang vom Kindesalter in das Erwachsenenalter,
- nichtkirchliche Veranstaltungen aus Anlass einer Hochzeit,
- nichtkirchliche Veranstaltungen aus Anlass von Familienjubiläen,
- nichtkirchliche Trauerfeiern (abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, siehe unten),
- gewaltverherrlichende Veranstaltungen,
- Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren sowie einzelne oder Gruppen von Menschen ausgrenzen,
- Zusammenkünfte von Angehörigen einer nichtchristlichen Religion, bzw. Religionsgemeinschaften, die nicht der ACK angehören,
- Veranstaltungen, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche zuwiderlaufen,
- Veranstaltungen von Parteien,

- Veranstaltungen / Feiern, bei denen ein Missbrauch der Symbolbedeutung des Kirchgebäudes in Kauf genommen bzw. bewusst herbeigeführt werden soll.

In besonderen Ausnahmefällen sind nichtkirchliche Trauerfeiern in Kirchen, die gottesdienstlich genutzt werden, möglich. Dabei müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es steht keine Trauerhalle zur Verfügung.
- Außerhalb des gottesdienstlichen Raumes der Kirchgemeinde kann kein Raum angeboten werden.
- In jedem Fall wird ein persönliches Gespräch des Pastors mit den Angehörigen geführt.
- Die Kirchgemeinde wahrt ihr Hausrecht durch eine entsprechende Begrüßung des zuständigen Pastors oder eines Vertreters des Kirchgemeinderates bei der Trauerfeier.
- Altar und Kanzel werden nicht benutzt.
- Die Kerzen auf dem Altar werden nicht angezündet und die Glocken nicht geläutet.

#### **Umnutzung von Kirchen durch die Kirchgemeinde oder andere kirchliche Körperschaften**

Angesichts zahlenmäßig kleiner Gemeinden können Mehrfachnutzungen insbesondere großer Kirchen angestrebt werden:

Neben dem Gottesdienstraum können zum Beispiel Gemeinderäume, kirchliche Büroräume oder auch Wohnungen in das Kirchgebäude eingebaut werden. Belange des Denkmalschutzes sind dabei ebenso zu beachten wie andere rechtliche Vorschriften.

In Bereichen, wo nicht jedes Kirchgebäude für den Gottesdienst genutzt werden muss, können Konzepte von City-Kirchen, Konzert- oder Ausstellungskirchen etc. in kirchlicher Trägerschaft entwickelt werden. Sie dienen der Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrages in seinen vielfältigen Formen.

#### **Fremdnutzung von Kirchen**

Für die Fremdnutzung (Vermietung) kirchlicher Räume gilt, dass diese einen Bezug zu kirchlichen Arbeitsfeldern haben sollte. Solche kirchennahen Arbeitsfelder wären zum Beispiel Bildungseinrichtungen, Tagungs- und Begegnungsstätten, Kultureinrichtungen, Ausstellungsräume, Konzertsäle, soziale Aktivitäten (Suppenküchen).

Vor der Fremdnutzung einer Kirche muss geprüft werden, ob der Gottesdienstraum entwidmet werden muss.

Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden Kirchgebäude grundsätzlich nicht verkauft. Die Veräußerung einer Kirche im Ausnahmefall setzt die Genehmigung der Kirchenleitung voraus.

#### **Erhaltung von Kirchen**

Die Erhaltung von Kirchen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Erhaltungszustand von Kirchgebäuden ist ein Spiegel für das kirchliche Leben und für das Kultur- und Traditionsbewusstsein der Gesellschaft.

Sollte ein Kirchgebäude auch durch Notsicherungsmaßnahmen baulich nicht mehr zu sichern sein, ist durch geeignete Absperrmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass niemand zu Schaden kommt. Die Öffentlichkeit soll darauf aufmerksam gemacht werden, warum das Kirchgebäude nicht erhalten werden kann.

Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden Kirchgebäude grundsätzlich nicht abgerissen. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenleitung.

Schwerin, 9. Dezember 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

## **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

### **Nr. 83 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.**

Vom 3. Januar 2005. (GVOBl. S. 26)

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 10 Satz 2 der Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. Januar 2003 (GVOBl. S. 22) erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.“

#### **Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 3. Januar 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

## Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

**Nr. 84 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 2004.**

Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 327)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 259) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 werden nach der Fundstellenbezeichnung und vor dem Komma die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte »Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen/Theologinnen« durch die Worte »Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO –) in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
3. In § 4 Sätze 1 und 3; § 5 Abs. 3; § 7 b Abs. 2 Satz 2; § 7 f Abs. 5 Satz 1; § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 wird das Wort »Synodalrat« durch die Worte »Moderamen der Gesamtsynode« ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.
4. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 

»Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Moderamens des Synodalverbandes oder seinem/ihrem Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin einberufen und geleitet.«
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 

Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist unanfechtbar.«
6. § 15 wird aufgehoben.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Nach der Pfarrwahlbestätigung fertigt das Moderamen der Gesamtsynode die Berufungsurkunde aus.«
  - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

»(2) Erfolgt die Einführung des oder der Gewählten nicht innerhalb von vier Monaten nach der Pfarrwahlbestätigung, erlöschen die Rechte aus der Pfarr-

wahl, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode vor Ablauf der Frist diese verlängert hat.«

8. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.«

### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r , den

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992.**

Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 329)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16 S. 155) wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen, die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
2. § 4 Ab. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

»Synodalverbände mit mehr als 40 000 Gemeindegliedern entsenden sechs Mitglieder in die Jugendkonferenz.«
3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte »Gemeinsamen« und »und ihre Organe« gestrichen.
4. In § 5 Abs. 5 werden die Worte »den Synodalrat« durch die Worte »das Moderamen der Gesamtsynode« ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

»(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.«

### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r , den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004.**

Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 331)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 260) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Soweit das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtenengesetz – KBG-EKD) sowie das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (KBVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung auf das für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltende Recht verweisen oder die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechende Anwendung.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

L e r , den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

**Nr. 87 Verordnung des Landeskirchenrates zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.**

Vom 23. August 2004; hier: Berichtigung.

Im Amtsblatt der EKD Heft 11/2004, Seite 616, bitten wir in Artikel I Nr. 4 im 2. Satz das Wort »Mai« durch das Wort »September« zu ersetzen.

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 88 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.**

Vom 1. Dezember 2004. (ABl. der Föd. EKM 2005 S. 42)

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. November 2004 (ABl. ELKTh S. 175) wird hiermit der Wortlaut der Neufassung bekannt gemacht.

E i s e n a c h , den 1. Dezember 2004

Dr. Hans-Peter H ü b n e r  
Oberkirchenrat

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Vom 2. November 1951

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004

**Inhaltsübersicht:**

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| I. Abschnitt              |         |
| Grundlegende Bestimmungen | §§ 1–7  |
| II. Abschnitt             |         |
| Die Kirchengemeinde       | §§ 8–34 |

|                   |   |            |
|-------------------|---|------------|
| III. Abschnitt    | Das Pfarramt  | §§ 35–54   |
| IV. Abschnitt     | Die Superintendentur (der Kirchenkreis)             | §§ 55–63   |
| V. Abschnitt      | Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt         | §§ 64–67   |
| VI. Abschnitt     | Die Landessynode                                    | §§ 68–81   |
| VII. Abschnitt    | Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat             | §§ 82–87   |
| VIII. Abschnitt   | Der Landesbischof und die Visitatoren               | §§ 88–96   |
| IX. Abschnitt     | Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit | §§ 97–101  |
| X. Abschnitt      | Das Finanzwesen                                     | §§ 102–105 |
| Letzter Abschnitt | Schlussbestimmungen                                 | §§ 106–109 |

## I. Abschnitt:

## Grundlegende Bestimmungen

## § 1

Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

(1) Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

(2) Kirchenglieder, die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind, bleiben im Rahmen der auch für sie verbindlichen Gesamtordnung mit ihren Sonderanliegen durch ein Minderheitsgesetz geschützt.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht durch Gesetzgebungsakt geändert werden.

## § 2

## Gebiet

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist die Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen ehemaligen Landeskirchen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L.. Veränderungen ihres Gebietes erfordern ein Kirchengesetz, wenn sie sich auf ganze Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände erstrecken; kleinere Grenzveränderungen kann das Kirchenamt mit benachbarten Kirchen ohne Kirchengesetz vereinbaren, wenn die unmittelbar beteiligten Kirchengemeinden zustimmen.

(2) Der Anschluss von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden setzt voraus, dass ihre Bekenntnisgrundlage dem § 1 Abs. 1 entspricht.

(3) Für die Abtretung von Kirchengebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an eine andere Landes- oder Provinzialkirche gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 3

## Zugehörigkeit zu VELKD, EKD und Kirchenbünden

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

## § 4

## Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und im Rahmen der für sie verbindlichen gesamtkirchlichen Ordnungen.

## § 5

## Mitgliedschaft

(1) Jeder evangelische Christ, sofern er nicht schon seit der Taufe in eine außerhalb der evangelischen Gemeinde des Tauforts stehenden Religionsgemeinschaft aufgenommen wurde oder durch rechtsgültige Erklärung aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ist Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, solange er in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Wer nachweist, dass er bis zu seinem Zuzug in das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einer das Lutherische Bekenntnis ausschließenden evangelischen kirchlichen Gemeinschaft angehört hat, kann seine Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch ausdrückliche Erklärung ablehnen.

(3) Einwohner des Kirchengebietes, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht angehören, können in die Kirche aufgenommen werden; das Verfahren richtet sich nach den »Leitlinien kirchlichen Lebens«.

## § 6

## Stellung der Gemeindeglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ergeben sich aus dieser Verfassung und aus den Gesetzen und Ordnungen, die in dieser Verfassung gegründet sind.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

(3) Alle Glieder der Kirche sind aufgerufen, in gemeinsamer Verantwortung mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern und den Pfarrern an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

## § 7

## Einheit der Kirche; Kirchliche Werke

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet eine Einheit des Lebens und der Ordnung, die sich auf den Kirchengemeinden aufbaut.

(2) Die gesamte Arbeit der anerkannten diakonischen und missionarischen kirchlichen Werke gehört – ungeachtet ihrer Rechtsform – unmittelbar zu den Lebensäußerungen der Kirche und der Kirchengemeinden und steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Kirche. Die Zuordnung dieser Werke zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und ihren Kirchengemeinden kann im Einvernehmen mit ihnen durch Kirchengesetz geregelt werden.

## II. Abschnitt:

## Die Kirchengemeinde

## A. Allgemeines

## § 8

## Aufgabenbereich

(1) Die Kirchengemeinde ist die örtlich begrenzte Körperschaft, in der sich das kirchliche Leben in Verkündigung, Verwaltung der heiligen Sakramente, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und christlicher Liebestätigkeit entfaltet. Sie ist dafür verantwortlich, dass dies alles ordnungsgemäß geschieht.

(2) Sie fördert die Arbeit der anerkannten kirchlichen Werke und hilft insbesondere solche Werke mitzutragen, die mit ihrem Dienst an die Kirchengemeinde gewiesen sind.

§ 9

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der landeskirchlichen Ordnung. Das Nähere über die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Kirchengemeinde kann in den Grenzen ihrer Zuständigkeit Kirchengemeindegliederungen erlassen; deren Errichtung, Aufhebung und Änderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Kreiskirchenamts; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig.

§ 10

Gebiet der Kirchengemeinden

(1) Der Bezirk der Kirchengemeinde ist durch Herkommen oder durch die bisherige Gesetzgebung bestimmt. Das Kirchenamt kann es auf Antrag oder von sich aus ändern, wenn die beteiligten Kirchengemeinden zustimmen; sonst entscheidet die Landessynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, so ist zugleich über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und sonst zu regelnde Einzelheiten das Nötige zu bestimmen.

(2) Zu einer Kirchengemeinde können mehrere Ortschaften oder gesonderte Ortsteile gehören. Solche eingepfarrten Orte sind rechtlich nicht selbständig. Ihre Vertretung im Gemeindegliederungsrat und ihre Beteiligung an den Einrichtungen und Lasten der Kirchengemeinde regelt eine Kirchengemeindegliederungssatzung.

(3) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen kann durch Kirchengemeindegliederungssatzung so in Sprengel eingeteilt werden, dass einer oder mehreren Pfarrstellen ein Sprengel zugeordnet und für diesen eine Sprengelvertretung gebildet wird. Sprengel haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Maß ihrer Selbständigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde, ihre Vertretung im Gemeindegliederungsrat, ihre Beteiligung an den Einrichtungen der Kirchengemeinde, die Verteilung der Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Sprengelvertretung regelt die Kirchengemeindegliederungssatzung, soweit nicht kirchliche Gesetze oder Verordnungen zwingende Vorschriften geben.

(4) Für das Errichten neuer und das Aufheben bestehender Kirchengemeinden gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Gemeindeglieder

(1) Jeder Angehörige der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist Glied der Kirchengemeinde, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Kirchenamt.

(2) Gemeindeglieder können auf ihren Antrag Glied einer anderen als ihrer Wohngemeinde nach Absatz 1 werden, wenn sie am kirchlichen Leben der anderen Gemeinde teilnehmen. Der Antrag ist bei dem aufnehmenden Gemeindegliederungsrat zu stellen, der seine Entscheidung im Benehmen mit dem Gemeindegliederungsrat der Wohnsitzgemeinde trifft.

(3) Die schriftliche Entscheidung nach Absatz 2 ist dem Antragsteller und dem Gemeindegliederungsrat der Wohnsitzgemeinde zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde zulässig. Liegen beide Kirchengemeinden in demselben Aufsichtsbezirk, ist die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu

richten. Sind Kirchengemeinden verschiedener Aufsichtsbezirke betroffen, ist die Beschwerde an das Kirchenamt zu richten.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuer besteht stets gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

(5) Das Kirchenamt kann durch Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen Regelungen treffen, durch die der Anwendungsbereich von Absatz 2 über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen hinaus erstreckt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch die Landessynode.

(6) Der Pfarrer ist Glied jeder Kirchengemeinde seines Kirchspiels (§ 33).

B. Gemeindegliederungsrat

§ 12

Gemeindegliederungsrat

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindegliederungsrat.

§ 13

Gemeinsamer Gemeindegliederungsrat

Im Ausnahmefall kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegliederungsrates für mehrere Kirchengemeinden eines Kirchspiels anordnen. Das Nähere über Bildung und Zusammensetzung gemeinsamer Gemeindegliederungsräte bestimmt ein Wahlgesetz.

§ 14

Zusammensetzung

(1) Der Gemeindegliederungsrat setzt sich zusammen aus:

1. den das Gemeindepfarramt verwaltenden Pfarrern oder ihren Vertretern,
2. Mitgliedern, die von der Kirchengemeinde gewählt oder vom Gemeindegliederungsrat hinzuberufen sind (Kirchenälteste).

(2) Der Gemeindegliederungsrat kann bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht hinzuberufen.

(3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden dem Gemeindegliederungsrat einer Kirchengemeinde, in der sie einen gottesdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 15

Zahl der Kirchenältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde.

In der Regel sollen in Kirchengemeinden mit bis zu

|                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| 500 Seelen         | 4 Kirchenälteste  |
| 1000 Seelen        | 6 Kirchenälteste  |
| 3000 Seelen        | 8 Kirchenälteste  |
| 5000 Seelen        | 10 Kirchenälteste |
| 10 000 Seelen      | 12 Kirchenälteste |
| über 10 000 Seelen | 14 Kirchenälteste |

gewählt werden.

(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.

(4) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrats nicht Pfarrer sind.

#### § 16

##### Ehrenamt

(1) Die Kirchenältesten führen ihr Amt unbesoldet. Notwendige Auslagen werden von der Kirchengemeinde erstattet.

(2) Für zeitaufwendige Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung kann der Gemeindekirchenrat Ausnahmen zulassen.

#### § 17

##### Wahl

(1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl jeweils für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen, die geheim ist.

(3) Wenn die in der Wahlordnung festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.

#### § 18

##### Wahlberechtigung

(1) Die Wahl der Kirchenältesten ist Dienst an der Gemeinde.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

#### § 19

##### Ausschluss von der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist nicht, wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, insbesondere wer sich kirchenfeindlich betätigt oder die heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

#### § 20

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar zu Kirchenältesten sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehören, sofern sie

1. ihre Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen haben und

2. die Bereitschaft zur Ablegung des Ältestengelöbnisses (§ 23) schriftlich erklärt haben.

(2) Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur oder zur Kirchengemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(3) Der Ehegatte des Pfarrers oder in Hausgemeinschaft mit ihm lebende Verwandte und Verschwägerter sowie Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(4) Wer das 68. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr zum Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

(5) Kirchenälteste scheiden aus ihrem Amt, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren.

#### § 21

##### Zuständigkeit für Entscheidungen und Beschwerden

(1) Die nach §§ 18 bis 20 erforderlichen Entscheidungen trifft der Gemeindekirchenrat.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrats steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu; dieser entscheidet nach Anhörung des Superintendenten. Weitere Beschwerde an das Kirchenamt ist zulässig; dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 22

##### Wahlgesetz; Zu- und Neuwahlen

(1) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch ein Wahlgesetz geregelt.

(2) Scheidet ein gewählter Kirchenältester während der Wahlperiode aus und stehen keine Nachfolgekandidaten zur Verfügung, wählt der Gemeindekirchenrat ein Mitglied hinzu.

(3) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 15 Abs. 1 bis 3 zu wählenden Kirchenältesten zurückgeht, bestimmt das Kirchenamt wegen der Zu- oder Neuwahl und wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gemeindekirchenrats das Erforderliche.

#### § 23

##### Gelöbnis

(1) Die Kirchenältesten werden in einem Gemeindegottesdienst auf ihr Amt verpflichtet. Das Ältestengelöbnis lautet:

»Ich übernehme das Amt des Kirchenältesten als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich achten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und mich bemühen, in der Treue zu Wort und Sakrament und in der Führung meines Lebens der Gemeinde ein Vorbild zu sein.«

(2) Nachdem der Pfarrer dieses Gelöbnis vorgeschprochen hat, antworten die Kirchenältesten einzeln:

»Ich gelobe es vor Gott und dieser christlichen Gemeinde.«



zuzuziehen. Das Recht des Gemeindegemeinderates zur Beratung und Abstimmung in Abwesenheit der Mitarbeiter bleibt unberührt. Mitarbeitern einzelner Tätigkeitsbereiche ist in der Regel jährlich Gelegenheit zu einem Bericht im Gemeindegemeinderat über ihre Arbeit zu geben.

### § 30

#### Pflichtversäumnis von Kirchenältesten

(1) Kirchenältesten kann der Vorstand des Kreiskirchenamts im Einvernehmen mit dem Superintendenten wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Rüge erteilen; in schweren Fällen kann er sie entlassen. Er hat ihnen und dem Gemeindegemeinderat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig.

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderats mit Zustimmung des Superintendenten aus besonderen Gründen wieder verleihen.

### § 31

#### Pflichtverletzung von Gemeindegemeinderäten

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn das Kirchenamt nach Anhörung des Superintendenten, des Visitators und des Vorstandes des Kreiskirchenamts auflösen und den betreffenden Mitgliedern des Gemeindegemeinderats die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 hat das Kirchenamt über den Landeskirchenrat der Synode in ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

### § 32

#### Kirchgemeindeversammlung

(1) Eine Versammlung der Gemeindeglieder (Kirchgemeindeversammlung) kann auch auf Beschluss des Gemeindegemeinderats zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens einberufen werden. Sie ist vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats einzuberufen, wenn eine Wahlversammlung stattzufinden hat.

(2) Den Vorsitz in der Kirchgemeindeversammlung führt der Vorsitzende oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderats ein anderes Mitglied des Gemeindegemeinderats. Ist die Kirchgemeindeversammlung als Wahlversammlung einberufen, hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen.

(3) Hervortretende Urteile, Wünsche und Anregungen können in Entschlüssen der Kirchgemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. Die Kirchgemeindeversammlung (Wahlversammlung) kann unbeschadet der Zahl der erschienenen Gemeindeglieder abstimmen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderats bleiben im übrigen unberührt.

#### D. Kirchspiel

### § 33

#### Kirchspiel

(1) Mehrere Kirchgemeinden, die in einer Pfarrstelle verbunden werden, bilden ein Kirchspiel. Dies gilt auch dann,

wenn eine von mehreren Pfarrstellen einer Kirchgemeinde zugleich das Pfarramt für andere benachbarte Kirchgemeinden bildet.

(2) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der beteiligten Kirchgemeinden und ihre Beziehungen zueinander kann eine von den Gemeindegemeinderäten der Kirchgemeinden zu beschließende Kirchspielsatzung die grundlegenden Bestimmungen treffen.

(3) Kommt keine solche Satzung zustande, so erlässt der Vorstand des Kreiskirchenamts im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, das Kirchenamt eine Kirchspielordnung.

(4) Die nach dem bisherigen Recht geltenden Regelungen bleiben in Kraft, solange nicht das Pfarramt oder eine der beteiligten Kirchgemeinden eine Neuordnung durch Kirchspielsatzung fordert oder die Zusammensetzung des Kirchspiels geändert wird.

### § 34

#### Mitverwaltung von Kirchgemeinden

(1) Bleibt eine Pfarrstelle voraussichtlich längere Zeit unbesetzt, so kann das Kirchenamt die bisher von ihr aus pfarramtlich verwalteten Kirchgemeinden anderen Pfarrämtern zur vorläufigen Mitverwaltung zuweisen.

(2) Die Beziehungen der zugewiesenen Kirchgemeinden zu den sonst von dem Pfarramt aus verwalteten Kirchgemeinden regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Die Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, das Kirchenamt.

(3) Jeweils nach Ablauf von drei Jahren beschließt das Kirchenamt ob es bei der Zuweisung verbleiben soll oder ob die zugewiesene Kirchgemeinde mit den zum Pfarrbezirk der verwalteten Pfarrstelle gehörigen Kirchgemeinden zu einem Kirchspiel zu verbinden ist.

### III. Abschnitt:

#### Das Pfarramt

### § 35

(1) Der Pfarrer und die Pastorin dienen der Gemeinde mit Wort und Sakrament; ihnen steht die geistliche Leitung der Gemeinde zu. Sie sind verantwortlich für die kirchliche Unterweisung der Jugend und die Förderung christlicher Liebestätigkeit in ihrer Gemeinde. Sie halten ständige Verbindung zu den in der Gemeinde arbeitenden kirchlichen Werken.

(2) Sie führen die äußeren Geschäfte des Pfarramtes.

### § 36

(1) Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist die Ordination.

(2) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen. Bei der Ordination werden die Ordinanden in einem Gottesdienst in folgender Weise verpflichtet:

Sie werden gefragt:

»Bist Du bereit, Dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung im Amt der Kirche berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kir-

che bezeugt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und Dich so zu verhalten, wie es Deinem Auftrag entspricht, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit Deinem Ja.«

Sie antworten:

»Ja, mit Gottes Hilfe.«

#### § 37

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis erfolgt bei Vorliegen der kirchengesetzlichen Voraussetzungen durch das Kirchenamt. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Pfarrer sind verpflichtet, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu wahren und alle Dienstgeschäfte nach den bestehenden Ordnungen zu führen.

(3) Pfarrer stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(4) Das Nähere über die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 38

(1) Pfarrer werden vom Kirchenamt namens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Dienst an der Gemeinde berufen. Sie sind im Rahmen der bestehenden kirchlichen Ordnung in ihrer geistlichen Amtsführung selbstständig.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch Entsendung in eine Pfarrstelle oder durch Übertragen einer Pfarrstelle regelt ein Kirchengesetz.

(3) Pfarrer, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und erhalten dabei eine Urkunde, die bei der Einführung zu verlesen ist.

(4) Mit der Aushändigung dieser Übertragungsurkunde erlangen sie ein dauerndes unwiderrufliches Recht auf ihre Stelle vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 40, 41 und 42.

#### § 39

(1) Pfarrer stehen unter dem Schutz der Kirche und ihrer Organe.

(2) Sie haben einen Anspruch gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. Besoldung und Versorgung sind durch Kirchengesetz zu regeln.

#### § 40

Jeweils nach zehn Jahren des Dienstes in derselben Pfarrstelle prüft der Visitator mit den an ihrer Übertragung Beteiligten, ob der Pfarrer weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 41

Gegen ihren Willen können Pfarrer aus wichtigen Gründen, über die das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitator nach Anhörung der zuständigen Organe entscheidet, im

Interesse der Kirchgemeinde oder der Landeskirche versetzt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

#### § 42

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen regelt ein Kirchengesetz.

(2) Desgleichen sind Maßnahmen gegen Pfarrer wegen Verletzung des Ordinationsgelübdes durch Beharren in schriftwidriger Lehre nur auf Grund eines Kirchengesetzes zulässig.

#### § 43

(1) Alle Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind einander gleichgestellt.

(2) Sind in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer angestellt, so erhält jeder einen Seelsorgebezirk oder Sprengel als räumlich umgrenzten Dienstbereich.

#### § 44

Pfarrer sollen an ihrem Dienstsitz und möglichst in ihrem Seelsorgebezirk oder Sprengel wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegottesdienst genehmigt werden.

#### § 45

(1) Gemeindepfarrer sind zuständig für ihre Gemeindeglieder.

(2) In Notfällen ist jeder Pfarrer zur Vornahme von Amtshandlungen, für die er an sich nicht zuständig ist, verpflichtet.

(3) Jedes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das Recht, zur Vornahme von Amtshandlungen einen anderen als den zuständigen Pfarrer zu wählen. Es ist in solchen Fällen verpflichtet, bei dem zuständigen Pfarrer einen Abmeldeschein (Dimissoriale) einzuholen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

#### § 46

Pfarrer sind verpflichtet, auf Anordnung des Kirchenamtes neben den Amtsgeschäften, die mit ihrer Pfarrstelle verbunden sind, Aufgaben und Arbeiten im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu übernehmen, sofern dies erforderlich ist; ein Anspruch auf besondere Entschädigung entsteht in solchen Fällen nicht.

#### § 47

Die äußeren Geschäfte des Pfarramtes in Gemeinden mit Seelsorgebezirken oder Sprengeln verwaltet der vom Gemeindegottesdienst auf sechs Jahre dazu gewählte oder der durch Sprengelsatzung bestimmte Pfarrer. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Gewählte verhindert, so übernehmen die anderen Pfarrer entsprechend der Regelung in Absatz 2 die Vertretung.

#### § 48

Die räumliche Teilung der Gemeinde in Seelsorgebezirke oder Sprengel und die Verteilung der Amtshandlungen und Predigten zwischen den beteiligten Pfarrern vereinbaren diese unter Zustimmung des Gemeindegottesdienstes. Wird eine Vereinbarung nicht erzielt oder stimmt der Gemeindegottesdienst nicht zu, so entscheidet der Superintendent; und wenn diese selbst beteiligt sind, entscheidet das Kirchenamt.

## § 49

(1) Pfarrer sind in den Grenzen der für alle geltenden Gesetze zur Amtsverschwiegenheit bezüglich aller ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ihnen dienstlich vorgeschrieben ist, verpflichtet.

(2) Für Angelegenheiten, die ihnen unter dem Beichtsiegel oder in seelsorgerlicher Aussprache anvertraut wurden, sind sie unter allen Umständen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Es gehört zu ihrem Amt, dass sie bereit sein müssen, für die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses zu leiden.

## § 50

Zur Übernahme von besoldeten und unbesoldeten Nebenbeschäftigungen ist die Genehmigung des Kirchenamtes erforderlich. Sie wird nur widerruflich erteilt. Nebenbeschäftigungen sind nicht statthaft, soweit sie eine Beeinträchtigung des pfarramtlichen Wirkens oder Ansehens befürchten lassen.

## § 51

(1) Die Landessynode legt die Zahl der Pfarrstellen für jede Superintendentur fest.

(2) In dem von der Landessynode festgelegten Rahmen beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur (Kreisfarrstellen). Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.

(3) Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde an die Landessynode gegen einen nach Absatz 2 gefassten und vom Kirchenamt genehmigten Beschluss einlegen. § 107 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend. Die Landessynode entscheidet endgültig.

## § 52

(1) Das Kirchenamt kann Pfarrern auch ohne Übertragung einer Gemeinde – oder Kreisfarrstelle eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen.

(2) Die Anstellung oder hauptamtliche Beschäftigung von Pfarrern durch kirchliche Werke bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(3) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von Absatz 1 und 2 erhalten einen gottesdienstlichen Auftrag. Sie können mit Zustimmung des Superintendenten einem Pfarrkonvent als Mitglied zugewiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Kreisfarrstellen.

## § 53

Der Landeskirchenrat ordnet die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare sowie die Ausbildungsverhältnisse der Vikare und Pfarrassistenten.

## § 54

(1) Die Pfarrer, denen eine Gemeinde – oder Kreisfarrstelle übertragen ist oder die eine solche verwalten, und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben bilden einen Pfarrkonvent.

(2) Der Landeskirchenrat erlässt eine Ordnung für Pfarrkonvente.

## IV. Abschnitt:

Die Superintendentur (der Kirchenkreis)

## A. Allgemeines

## § 55

Die Superintendentur (der Kirchenkreis)

(1) Die Superintendentur ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihr sind die Kirchengemeinden eines Bereichs zusammengefasst.

(2) Die Superintendentur ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(3) Die Superintendentur ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

## § 56

Veränderungen der Superintendentur

(1) Die Neuerrichtung und Auflösung von Superintendenturen erfolgt durch Kirchengesetz.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung den Umfang der bestehenden Superintendenturen ändern, wenn die beteiligten Kirchengemeinden und Kreissynoden zustimmen. Stimmt ein Beteiligter nicht zu, entscheidet die Landessynode.

## § 56 a

Aufgaben der Superintendentur

(1) Die Superintendentur nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(2) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Sie fördert die Zusammenarbeit und sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Der Superintendentur können durch Kirchengesetz oder auf kirchengesetzlicher Grundlage weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 56 b

Organe der Superintendentur

(1) Organe der Superintendentur sind

1. die Kreissynode,
2. der Vorstand der Kreissynode,
3. der Superintendent.

(2) Kreissynode, Vorstand der Kreissynode und Superintendent nehmen die Angelegenheiten der Superintendentur in gemeinsamer Verantwortung wahr.

## B. Die Kreissynode

## § 56 c

Die Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) einem von den Gemeindegemeinderäten gewählten wählbaren Gemeindeglied je Gemeindepfarrstelle; dieses darf nicht ordiniert sein,
- b) den gewählten Vertretern der Pfarrerschaft; ihre Zahl beläuft sich auf die Hälfte der nach Buchstabe a) zu wählenden Gemeindeglieder, abzüglich der sich aus Buchstabe c) ergebenden Zahl,

- c) drei von den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur gewählten Mitgliedern,
- d) dem Superintendenten,
- e) bis zu sechs von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.
- f) Auf Antrag werden zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht berufen.

(2) Für die gewählten Mitglieder nach Buchstaben a), b), c) und e) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Stellvertreter der Superintendenten sind die Oberpfarrer.

(3) Das Kirchenamt kann auf Antrag einer Kreissynode durch Verordnung eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, durch welche die sich aus Absatz 1 ergebende Zahl der Kreissynodalen verringert wird.

(4) Die Kreissynode wird für sechs Jahre gewählt.

#### § 56 d

##### Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die der Superintendentur nach § 56 a obliegenden Aufgaben. Sie nimmt zu den für den Auftrag der Kirche in der Superintendentur wichtigen Vorgängen Stellung und wirkt darauf hin, dass das Evangelium in Kirche und Gesellschaft zur Geltung kommt.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Kirchgemeinden, der Superintendentur und der Gesamtkirche.
2. Sie bereitet übergemeindliche kirchliche Arbeit vor, koordiniert und fördert sie.
3. Sie nimmt Stellung zu für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgängen und Anliegen.
4. Sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeinde- und Kreispfarrstellen.
5. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan der Superintendentur, nimmt die Jahresabrechnung ab und setzt die Superintendenturumlage fest.
6. Sie wirkt bei der Verteilung landeskirchlicher Mittel an die Kirchgemeinden mit.
7. Sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur.
8. Sie fördert die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt, dem Kirchenamt und dem Visitator.
9. Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationssynode stellen;
10. Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landesynode (§ 69) und der Föderationssynode (Art. 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 56 e

##### Geschäftsführung der Kreissynode

(1) Der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz der Kreissynode liegt bei einer von der Kreissynode aus dem Kreis der

Mitglieder nach § 56 c Abs. 2 Buchstaben a), b), c) und e) gewählten Person.

(2) Die Kreissynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Der Visitator, der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Landessynodalen werden zu den Tagungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Kreissynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen.

(5) Nähere Regelungen werden durch eine von der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(6) Die Mitglieder der Kreissynode sind gegenüber ihren Kirchgemeinden und den Gremien, für die sie berufen sind, berichtspflichtig.

#### C. Vorstand der Kreissynode

#### § 56 f

##### Vorstand der Kreissynode

- (1) Der Vorstand der Kreissynode besteht
- a) aus dem Superintendenten,
  - b) aus vier von der Kreissynode gewählten Mitgliedern, davon drei Laien und einem Pfarrer, darunter dem Vorsitzenden der Kreissynode.

(2) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die Vorsitzenden der Kreissynode werden von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Superintendenten werden von den Oberpfarrern vertreten.

(3) Mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstands endet die Amtsdauer des bisherigen.

#### § 56 g

##### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der Kreissynode hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Superintendentur im Rechtsverkehr.
2. Er nimmt außerhalb der Sitzungen der Kreissynode deren laufende Angelegenheiten wahr, soweit sie für die Kreissynode keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er bereitet die Sitzungen der Kreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus.
3. Er führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Er ist der Kreissynode rechenschaftspflichtig.

#### § 56 h

##### Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz liegt bei den vom Vorstand der Kreissynode aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählten Personen.

(2) Die Geschäftsführung des Vorstands soll dem Superintendenten obliegen. Nähere Regelungen werden durch eine vom Vorstand der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(3) Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienst-

siegels. Sonstiger Schriftverkehr wird vom Superintendenten unterzeichnet.

(4) Der Visitator und der Vorstand des Kreiskirchenamtes werden zu den Sitzungen des Vorstands der Kreissynode eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

#### D. Superintendent

##### § 57

##### Wahl

(1) Der Superintendent wird von der Kreissynode gewählt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Sind Superintendenten zehn Jahre in derselben Stelle tätig und haben sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitator gemeinsam mit den Betreffenden, ob sie weiter in ihrer Stelle Dienst tun sollen oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Pfarrkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Gemeindekirchenrat sind zu hören. Wird den Superintendenten zu einem Stellenwechsel geraten, so sollen sie sich innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben. Sie können auch in eine andere Stelle berufen werden.

##### § 58

##### Dienstauftrag in einer Kirchgemeinde

(1) Der Superintendent ist einer Kirchgemeinde zugeordnet, in der er einen Dienstauftrag erhält.

(2) Soll mit dem Auftrag des Superintendenten abweichend von Absatz 1 die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle verbunden werden, bedarf es dazu eines Beschlusses der Kreissynode. Das Einspruchsrecht des Gemeindekirchenrates ruht. § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

##### § 59

##### Aufgaben der Superintendenten

(1) Superintendenten sind für die kirchliche Ordnung in der Superintendentur verantwortlich.

(2) Ihnen obliegen insbesondere:

- a) die Visitation der Kirchgemeinden im Zusammenwirken mit dem Visitator,
- b) die ordnungsgemäße geistliche Versorgung der Kirchgemeinden,
- c) die Einführung von Pfarrern,
- d) die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Vikare,
- e) die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrer und Vikare,
- f) die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur,
- g) die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke,
- h) die Durchführung des Kirchenältestentages in der Superintendentur,
- i) die Vermittlung des amtlichen Schriftverkehrs zwischen dem Landeskirchenrat und den Pfarrern und Kirchgemeinden in geistlichen Angelegenheiten,
- j) die Erledigung der vom Kirchenamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte,
- k) die Leitung des Pfarrkonvents,

- l) die Vertretung der Superintendentur in der Öffentlichkeit, unbeschadet der Rechte des Vorstands der Kreissynode.

##### § 60

Für die Abberufung der Superintendenten aus ihrem Amt gegen ihren Willen gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Visitator, der Superintendentenkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Pfarrkonvent zu hören sind.

##### § 61

##### Zusammenwirken mit Visitator

(1) Die Superintendenten halten laufend Verbindung mit dem Visitator oder der Visitatorin und dem Vorstand des Kreiskirchenamtes und unterrichten sie über wichtige Vorkommnisse aus ihrem Amtsbereich.

(2) Soweit ihnen bei der Durchführung der in § 59 genannten Aufgaben Schwierigkeiten erwachsen, die zu überwinden sie sich nicht in der Lage sehen, unterbreiten sie den Vorgang dem Visitator.

(3) Mit Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Superintendenten gehören, soll der Visitator erst dann befasst werden, wenn die Maßnahmen zu keinem Ergebnis geführt haben oder wenn gegen eine Maßnahme eines Superintendenten Beschwerde geführt wird. Das Aufsichtsrecht der Visitatoren wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

##### § 62

##### Superintendentenkonvent

Zur Aussprache über grundsätzliche und wichtige Fragen des kirchlichen Lebens werden die Superintendenten mindestens einmal jährlich vom Landesbischof zu einem Konvent zusammengerufen.

##### E. Oberpfarrer

##### § 63

(1) Die Pfarrkonvente wählen für die Dauer von sechs Jahren einen oder zwei Oberpfarrer als ständige Vertreter des Superintendenten. Wählbar ist nur, wer eine Gemeinde- oder Kreisfarrstelle in der Superintendentur innehat. Bei der Wahlhandlung soll der Visitator zugegen sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Das Kirchenamt darf die Bestätigung nur versagen, wenn gewichtige Bedenken gegen Wandel, Lehre und Gaben des Gewählten bestehen.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für die Abberufung der Oberpfarrer aus dem Amt gegen ihren Willen gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Visitator und der Pfarrkonvent zu hören sind.

(4) Bei zwei Oberpfarrern wird die Abgrenzung der Kompetenzen in einer Geschäftsordnung geregelt, die auf Vorschlag von Superintendent und Vorstand der Kreissynode vom Kirchenamt erlassen wird. In Eilfällen kann das Kirchenamt eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.

##### V. Abschnitt:

##### Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt

##### § 64

(1) Die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden zu drei Aufsichtsbezirken zusammengefasst.

(2) Die Aufsichtsbezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Abgrenzung wird durch Verordnung festgelegt, soweit dies nicht durch Kirchengesetz erfolgt.

(3) Wird auf Grund des § 56 eine Superintendentur neu errichtet, so ist zugleich festzustellen, welchem Aufsichtsbezirk sie zugeteilt wird.

#### § 65

(1) In jedem Aufsichtsbezirk führt unter der Dienstaufsicht und nach den Weisungen des Kirchenamtes ein Kreis Kirchenamt die landeskirchliche Verwaltung.

(2) Das Kreiskirchenamt hat die unmittelbare Aufsicht über die Pfarrer und Kirchgemeinden und Superintendenturen des Kirchenkreises in Verwaltungsangelegenheiten; insbesondere beaufsichtigt es die Finanzgebarung der Kirchgemeinden und Superintendenturen sowie die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens und vermittelt den Schriftverkehr zwischen Kirchgemeinden, Superintendenturen und Kirchenamt, soweit nicht die Superintendenten zuständig sind (§ 59 Abs. 2).

(3) Das Kreiskirchenamt berät die Kirchgemeinden, die Pfarrämter und Superintendenturen sowie die im Kirchenkreis arbeitenden kirchlichen Werke in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Kreiskirchenamtes gehört die Verwaltung der Pfarreipfründen, soweit sie nicht vom Landeskirchenamt unmittelbar wahrgenommen wird.

(4) Einzelheiten über Besetzung, Zuständigkeit und Geschäftserledigung der Kreiskirchenämter regelt das Kirchenamt.

#### § 66

(1) Das Kreiskirchenamt leitet ein vom Landeskirchenamt bestellter Beamter oder Angestellter, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll. Er führt die Dienstaufsicht über alle Beamten und Angestellten seines Dienstbereichs.

(2) Er hält ständige Verbindung mit dem Visitator; Entscheidungen, die geistliche Angelegenheiten oder Fragen grundsätzlicher Art berühren, trifft er nur im Einvernehmen mit diesem.

#### § 67

Die Kreiskirchenämter können Außenstellen unterhalten. Sitz und Bezirk der Außenstellen werden vom Kirchenamt nach Anhören der Vorschläge des Vorstands des Kreiskirchenamts festgelegt.

### VI. Abschnitt:

#### Die Landessynode

#### § 68

(1) Die Landessynode verkörpert die Einheit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie übt die kirchliche Gesetzgebung aus.
2. Sie bewilligt die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und die Mittel zu ihrer Deckung.
3. Sie führt die Aufsicht über die Verwendung der allgemeinen kirchlichen Einnahmen. Ihr sind die Jahresrech-

nungen der Landeskirchenkasse zur Prüfung und Richtigsprechung vorzulegen.

4. Sie wählt den Landesbischof und die Visitatoren.
5. Sie erörtert die Arbeit des Kirchenamtes und des Landeskirchenrates sowie Fragen des kirchlichen Lebens und kann Kundgebungen erlassen.
6. Sie beschließt über die Einführung von Lehrbüchern, Gesangbüchern und Agenden.
7. Sie wählt die bei der theologischen Anstellungsprüfung mitwirkenden Pfarrer.
8. Sie wählt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder kirchlicher Spruchkörper.
9. Sie beschließt über Beschwerden, die wegen der Tätigkeit kirchlicher Dienststellen und Personen an sie gebracht werden, falls nicht eine andere Stelle hierüber vorher noch zu entscheiden hat oder die Anrufung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichts kirchengesetzlich vorgesehen ist.

#### § 69

(1) Die Landessynode besteht aus

1. dem Landesbischof, den Visitatoren, den Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach und dem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörenden theologischen Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes,
2. 28 Laien und 18 Geistlichen, die von den Kreissynoden nach Maßgabe einer als Kirchengesetz zu erlassenen Wahlordnung gewählt werden,
3. einem von den Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller Universität Jena aus ihrer Mitte gewählten Professor, der ständiges Mitglied des Prüfungsausschusses der Landeskirche für die Erste Theologische Prüfung ist,
4. drei Superintendenten, die der Superintendentenkonvent wählt.

(2) Außerdem kann der Landesbischof aus dem Kreis der um das kirchliche Leben besonders verdienten Persönlichkeiten vier Landessynodale berufen und die Landessynode sich durch Zuwahl von höchstens vier weiteren Landessynodalen ausgleichend ergänzen. Unter den nach Satz 1 berufenen Landessynodalen soll nur ein Geistlicher, dürfen aber nicht mehr als zwei Geistliche sein.

(3) Für die Landessynodalen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 werden je zwei Stellvertreter von dem jeweiligen Entsendungsgremium bestimmt.

#### § 70

(1) In die Landessynode kann nur gewählt oder berufen werden, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, seit mindestens sechs Monaten in einer Kirchgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wohnt, seine Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen hat. Es sollen möglichst alle Berufsstände berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 gewählte Professoren.

(2) Als Geistlicher ist nur wählbar, wer ordiniert ist und im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen steht.

(3) Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 kann nur gewählt werden, wer in die Kreissynode, die die Wahl durchführt, wählbar ist.

## § 71

Die Landessynodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch freiwilligen Austritt,
2. wenn sie die Fähigkeit verlieren, durch ihr Entsendungsgremium gewählt oder berufen zu werden.

## § 72

(1) Die Landessynodalen sind die Vertreter der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Abgeordneten sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Landessynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.

## § 73

(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt. Sie tritt jährlich mindestens zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann jederzeit und muss auf Verlangen von wenigstens 16 Landessynodalen zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden.

(2) Die Landessynodalen führen ihr Amt unbesoldet; sie erhalten aus der Landeskirchenkasse Reisekosten und Tagelohn, deren Höhe die Landessynode festsetzt.

## § 74

(1) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm verpflichtet der Landesbischof die Landessynodalen auf folgendes Gelöbnis:

»Ich übernehme das Amt eines Landessynodalen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich beachten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach bestem Wissen und Gewissen dienen.«

(2) Später Eintretenden nimmt der Landesbischof das Gelöbnis in einer Sitzung der Landessynode ab.

## § 75

Den Vorsitz in der Landessynode führt der Landesbischof. In ihrer ersten Tagung wählt die Landessynode Stellvertreter, deren erster nicht Geistlicher sein darf. Der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung »Präsident der Landessynode«. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte.

## § 76

Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt das Nähere über die Behandlung und Erledigung der Geschäfte.

## § 77

(1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich rechtzeitig eingeladen und zwei Drit-

tel bei der Abstimmung anwesend sind. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit gleichwohl anzunehmen, falls sie nicht vor der Abstimmung ausdrücklich angezweifelt wird.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt; Verfassungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

## § 78

Die Verhandlungen der Landessynode sind in der Regel öffentlich.

## § 79

(1) Die Landessynode bestimmt selbst über ihre Vertagung und Schließung. Sie kann mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder auch ihre Auflösung beschließen.

(2) Im Fall der Auflösung findet die Neubildung für den Rest der Wahlperiode spätestens binnen drei Monaten statt.

## § 80

Die Landessynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen. Die Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen. Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen, insbesondere über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, regelt die Geschäftsordnung der Landessynode.

## § 81

(1) Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses (§ 83 Abs. 3), der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.

(2) In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Konvent der Superintendenten. Bestätigt der Superintendentenkonvent in seiner Mehrheit die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode bei der erneuten Abstimmung nicht gegen den Einspruch entscheiden.

## VII. Abschnitt:

## Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat

## A. Das Kirchenamt

## § 82

(1) Das Kirchenamt ist die zum Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche berufene gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landeskirchenrates, des Landesbischofs und der weiteren Organe der Föderation gehören und nicht anderen Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen sind.

Das Kirchenamt handelt durch das Kollegium, seine Dezernten und Ausschüsse.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung sowie der Erlass von Verwaltungsanordnungen,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise) bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise),
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Landeskirche,
10. die Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Durchführung von theologischen und sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,
12. Stellenbesetzungen, soweit nicht die Landessynode, der Landeskirchenrat oder die Organe der Föderation zuständig sind,
13. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
14. die Aufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und den Religionsunterricht,
15. die Anordnung allgemeiner, außerordentlicher Gottesdienste,
16. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung allgemeiner Kirchensammlungen,
17. die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst,
18. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
19. die Pflege des kirchlichen Archiv – und Bibliothekswesens,
20. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung des sonstigen Finanzwesens und der Vermögensverwaltung.

(3) Die weiteren Aufgaben des Kirchenamtes für die Föderation und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.

#### § 82 a

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Es ist in Dezerenate gegliedert.

(2) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, dem unter dem Vorsitz eines Präsidenten die Leiter der weiteren Dezerenate, der Landesbischof und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören.

Ständige Vertretung des Präsidenten ist ein nichttheologischer Dezerent, welcher seinen Dienstsitz am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes haben soll (Vizepräsident). Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Willenserklärungen, die das Kollegium des Kirchenamtes abgibt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, soweit es die Geschäftsordnung vorsieht, eines anderen seiner Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels.

(4) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation bedarf.

#### § 82 b

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernten des Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung der Föderation gewählt. Die Dezernten des Kirchenamtes führen die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat«.

(2) Bei Stellenerledigung hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht. Die Kirchenleitung der Föderation ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Landesbischof, der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Präsident der Landessynode und der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemeinsam mit dem Mitglied des Kollegiums nach Absatz 1, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Die Kirchenleitung der Föderation ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Wird dem Mitglied des Kollegiums zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.

(5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Kollegiums in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Kirchenleitung es auf gemeinsamen Antrag des Landesbischofs und des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

#### B. Der Landeskirchenrat

#### § 83

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Organ, in dem die Landessynode, der Landesbischof, das Kirchenamt sowie der Vorstand des Diakonischen Werkes in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit der Föderation gegeben ist, hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und Förderung von Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension,
2. Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt),
3. Vorbereitung von Kirchengesetzen,
4. Erlass von Verordnungen,
5. Erlass von Notgesetzen (§ 100),

6. vorläufige Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben (§ 104 Satz 2).

(3) Der Landeskirchenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben einer ständigen Vertretung der Landessynode (Ständiger Ausschuss) wahr.

#### § 84

(1) Dem Landeskirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident der Landessynode und die fünf weiteren synodalen Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
2. der Landesbischof und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach,
3. die Visitatoren.

(2) Das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende theologische Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes, der Propst des Propstsprenghaus Erfurt-Nordhausen und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.

#### § 85

Vorsitzender des Landeskirchenrates ist der Landesbischof. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes. In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein Visitator auf Vorschlag des Landesbischofs.

#### § 86

(1) Als Vorsitzender des Landeskirchenrats wird der Landesbischof vom Präsidenten der Landessynode auf folgendes Gelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe, dass ich mein Amt als Vorsitzender des Landeskirchenrats führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Verfassung und die Gesetze unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen will ich achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen.«

(2) Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Landeskirchenrates auf das gleiche Gelöbnis entsprechend.

#### § 87

Der Landeskirchenrat berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die mindestens im Abstand von zwei Monaten stattfinden sollen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung und Erledigung der Geschäfte bestimmt und auch das Nötige über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Landeskirchenrates enthält.

### VIII. Abschnitt:

#### Der Landesbischof und die Visitatoren

##### A. Der Landesbischof

#### § 88

(1) Der Landesbischof ist der erste Träger des geistlichen Amtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Ihm obliegt es, die Kirche geistlich zu leiten, allen Gemeinden das Evangelium zu verkünden und vor ihnen den Willen Gottes in der Vollmacht des Amtes zu bezeugen.

(2) Er wacht darüber, dass das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein verkündigt wird, dass die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet und dass Wort und Sakrament reichlich angeboten werden.

(3) Er fördert die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche.

(4) Er soll die Pfarrer brüderlich beraten, ermahnen, trösten und in ihrem geistlichen Leben fördern. Dem Nachwuchs der Pfarrerschaft gilt seine besondere Fürsorge.

(5) Er tauscht mit den Visitatoren Erfahrungen aus und berät mit ihnen über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Bischofskonvent).

(6) Er hält geschwisterliche Verbindung mit den christlichen Kirchen Deutschlands und der Ökumene.

#### § 89

(1) Der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Abhaltung von Visitationen in allen Kirchgemeinden.

(2) Er spricht in Hirtenbriefen zu den Gemeinden und Pfarrern und ordnet Kanzelabkündigungen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat an.

(3) Ordinationen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgen durch ihn oder auf seine Anordnung.

(4) Er vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(5) Er hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

#### § 90

Der Landesbischof ist Vorsitzender der Landessynode, des Landeskirchenrates und des Superintendentenkonvents sowie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes und der Föderationssynode. Im Wechsel mit dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist er Vorsitzender des Bischofskonvents und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

#### § 91

(1) Der Landesbischof wird nach vorangegangener Fürbitte in den Gottesdiensten aller Gemeinden von der Landessynode mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit gewählt. Der Wahlhandlung hat voranzugehen die Befragung des Superintendentenkonvents in einer gemeinsamen Sitzung der Landessynode und des Konvents.

(2) Das Nähere über Vorschlagsrecht und Wahlverfahren wird in einem besonderen Gesetz geregelt, das mit zur Verfassungsänderung ausreichender Mehrheit zu beschließen ist.

(3) Die nach Artikel 4 Abs. 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 erforderliche Fühlungnahme erfolgt durch den Landeskirchenrat.

## § 92

Der Landesbischof wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt. Die Einführung soll durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgen.

## § 93

Der Landesbischof kann ohne Angabe von Gründen seine Versetzung in den Warte- oder Ruhestand verlangen.

## § 94

(1) Der Landesbischof kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen widerspricht oder sein Wandel die Würde des Amtes verletzt hat.

(2) Er kann ferner von seinem Amt abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte nicht mehr besitzt.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vorliegen, prüft ein Ausschuss. Dieser besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden und je drei weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern der Landessynode.

(4) Das Prüfungsverfahren kann erst nach Fühlungnahme mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eingeleitet werden.

(5) Hält der Prüfungsausschuss nach sorgfältigen Ermittlungen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 für gegeben, so unterbreitet er den Sachverhalt der Landessynode, die nach Anhören des Superintendentenkonvents mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung aussprechen kann.

(6) Die Rechtsfolge der Abberufung, die in der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand oder in disziplinarischen Maßnahmen bestehen können, bestimmt die Landessynode endgültig.

## B. Die Visitatoren

## § 95

(1) Der Visitator ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Aufsichtsbezirks berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Ordnung der Föderation Mitglied des Bischofskonventes, der Kirchenleitung und der Personalkommission des Kirchenamtes. Er führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat.«

(2) Der Visitator ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden seines Aufsichtsbezirks berechtigt.

(3) Der Visitator hat für den Aufsichtsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
2. Er führt das Gespräch mit den Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und wirkt in den diese betreffenden Personalangelegenheiten mit.
3. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreisen), Einrichtungen und Werken.
4. Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der Öffentlichkeit.

5. Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Angelegenheiten.

(4) Der Visitator kann im Auftrag des Landesbischofs Ordinationen vollziehen. Unbeschadet des Rechts des Landesbischofs obliegt ihm im Zusammenwirken mit den Superintendenten die Visitation im Aufsichtsbezirk.

(5) Die Visitatoren nehmen an ihrem Dienstsitz einen Predigtauftrag wahr. Sie haben ihren Dienstsitz in der Regel am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirkes. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienststellen.

## § 96

(1) Die Visitatoren werden von der Landessynode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode gewählt. Vor der Wahl sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirks zu hören.

(2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Landessynode ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode gemeinsam mit dem Visitator, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stellen geraten erscheint. Der Landeskirchenrat und die Superintendenten des Aufsichtsbezirks sind zu hören. Die Landessynode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 b Abs. 4 und 5 für Visitatoren entsprechend.

## IX. Abschnitt:

## Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit

## A. Die Gesetzgebung

## § 97

Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind als Kirchengesetz zu erlassen,

1. wenn es in der Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschrieben ist,
2. wenn sie bestehende Kirchengesetze ändern oder aufheben,
3. wenn sie vermögensrechtliche Verpflichtungen für Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreise) oder Kirchenglieder begründen. Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.

## § 98

(1) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze auf Grund von Vorlagen des Kirchenamtes oder des Landeskirchenrates oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte der Landessynode in mindestens zweimaliger Lesung.

(2) Vor der Verabschiedung von Kirchengesetzen, die die Rechtsstellung der Pfarrer berühren, soll die Vertretung der Pfarrerschaft gehört werden.

## § 99

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landesbischof und vom Präsidenten der Landessynode unterzeichnet und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündigung beschließt.

(2) Die Kirchengesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(3) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Kirchenamt vor oder nach der Verkündigung berichtigen.

#### § 100

(1) Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat Kirchengesetze als Notgesetze erlassen, wenn die Umstände den Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode nicht zulassen, sofortiges Einberufen der Landessynode aber nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspreche. Sie dürfen die Verfassung nicht ändern.

(2) Notgesetze sind als solche zu bezeichnen. Für ihre Verkündigung und ihr Inkrafttreten gilt § 99 sinngemäß.

(3) Jedes Notgesetz ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen und, wenn sie es nicht bestätigt, sofort außer Kraft zu setzen. Der Beschluss der Landessynode ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### B. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

#### § 101

(1) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. zur Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen kirchenleitender Organe, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Kirchenbeamten berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind (Verwaltungsstreitigkeiten),
4. bei Amtspflichtverletzungen nach dem Disziplinargesetz,
5. nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

### X. Abschnitt:

#### Das Finanzwesen

#### § 102

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung ist der für jedes Rechnungsjahr vom Kirchenamt aufzustellende Haushaltsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. Der Haushaltsplan ist der Landessynode zum Beschluss vorzulegen und wird mit seinen Abschlusszahlen durch Kirchengesetz festgestellt.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die notwendigen und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes geleistet werden.

#### § 103

(1) Der Finanzbedarf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird durch Kirchensteuern, Pfründennutzungen, Staatsleistungen, Leistungen Dritter, Gebühren und Opfergaben aufgebracht.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt auf Grund eines Kirchengesetzes. Dieses regelt auch die Beteiligung der Kirchgemeinden am Kirchensteueraufkommen.

(3) Pfründennutzungen sind Erträge der nach altem Kirchenrecht errichteten und als selbständige juristische Personen fortbestehenden Pfarreipfründen. Deren Vertretung obliegt dem Kirchenamt; das Nähere und die Verwaltung der Pfarreipfründen wird durch das Kirchengesetz geregelt.

#### § 104

Zu Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Landessynode einzuholen; die Überschreitung planmäßiger Ausgaben genehmigt der Haushaltsausschuss der Landessynode. Unter den Voraussetzungen eines Notgesetzes (§ 100) kann der Landeskirchenrat derartige Ausgaben vorläufig beschließen. Er soll baldmöglichst die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung der Landessynode nachholen.

#### § 105

Die Jahresrechnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landessynode zur Prüfung und Richtigsprechung vorzulegen.

### Letzter Abschnitt:

#### Schlussbestimmungen

#### § 106

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden sowie kirchliche Beamte und Angestellte haben über die ihnen in ihrem Amt oder Dienst bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 107

(1) Für das in dieser Verfassung oder in sonstigen Vorschriften vorgesehene

Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen kirchlicher Stellen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder auf die mündliche Eröffnung folgt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei der Stelle, die über die Beschwerde entscheiden soll, in der zweiwöchigen Frist schriftlich einzulegen. Die zur Entscheidung über die Beschwerde berufene Stelle hat dem Beschwerdeführer auf Ersuchen eine angemessene Frist zur Begründung zu gewähren.

(3) Eine weitere Beschwerde ist nur insoweit zulässig, als sie im Einzelfall ausdrücklich vorgesehen ist. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 108

Die in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 109

Die Verfassung tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 1951/52 (2. Dezember 1951) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung vom 10. Oktober 1924 (Thüringer Kirchenblatt S. 19 Pf.) mit allen Abänderungsgesetzen außer Kraft. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen bringt ein Überleitungsgesetz.

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 89 Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und der Evang. Landeskirche in Württemberg über die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis.

Vom 6./21. Dezember 2004. (ABl. 2005 S. 230)

Die Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat und die Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, haben folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung getroffen.

#### R u p p

#### Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Evangelischen Landeskirche in Baden,**

vertreten durch den Landeskirchenrat,  
und

**der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,**

vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,  
über

#### die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis

gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 5 und 103 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: »Grundordnung«) und § 27 Abs. 1 des Diakoniegesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden:

#### Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Aufgaben des Diakonieverbandes
- § 3 Organe des Diakonieverbandes
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Finanzierung und Rechnungswesen
- § 10 Auflösung und Kündigung
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten
- § 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

#### § 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim und der Evangelische Kirchenbezirk Wertheim bilden zur Erledigung ihrer diakonischen Aufgaben einen Diakonieverband.

(2) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

»Diakonisches Werk  
der evangelischen Kirchenbezirke im  
Main-Tauber-Kreis (Diakonieverband)«.

(3) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

(4) Die erforderlichen Dienststellen im Verbandsbereich (Main-Tauber-Kreis) werden unter Festlegung der jeweiligen Bezeichnung (»Diakonisches Werk der evangelischen

Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis, ...«) auf Beschluss der Verbandsversammlung errichtet.

(5) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(6) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.

#### § 2

Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Landkreis;
2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis;
3. die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der beteiligten Kirchenbezirke nach dem Diakoniegesetz Baden und dem Diakoniegesetz Württemberg.

(2) Weitere Aufgaben können dem Diakonieverband durch entsprechende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchenbezirken gegen vollständige Kostenerstattung übertragen werden.

#### § 3

Organe des Diakonieverbandes

Organe des Diakonieverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. je drei Vertreterinnen und Vertretern der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
2. jeweils der Dekanin bzw. dem Dekan der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
3. jeweils der Bezirksdiakoniefarmerin bzw. dem Diakoniezirkspfarrer der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Träger müssen mindestens eine von ihnen betriebene Einrichtung im Verbandsbereich haben. Die Anzahl ihrer stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung dürfen die der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Beschlussfassungen über Haushaltsangelegenheiten des Diakonieverbandes haben die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 4 kein Stimmrecht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 1 entspricht der Dauer der Amtszeit der allgemeinen Kirchenwahlen. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes gehört der Verbandsversammlung beratend an. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungs- und Serviceamtes Odenwald-Tauber und der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen werden beratend zur Verbandsversammlung eingeladen. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(6) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.

(8) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt § 138 Grundordnung.

#### § 5

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fördert die Belange der Diakonie im Landkreis und gibt Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Verbandsbereich.

(2) Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Person im Vorsitzendenamt und der Person im Stellvertretendenamt. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1;
3. die Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonieverbandes, dessen Entwurf zuvor mit den Bezirkskirchenräten der in § 1 genannten Kirchenbezirke beraten werden muss;
4. die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Verbandsumlage;
5. die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Dienststellen;
6. die Entscheidung, auf welche Art und Weise die Zusatzversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt wird;
7. die Beschlussfassung über das Leitbild für den Diakonieverband und dessen Dienststellen;
8. die Beratung und Beschlussfassung von Grundsätzen über die Organisationsstruktur und Organisationsentwicklung des Diakonieverbandes;
9. die Planung und Koordinierung der diakonischen Aufgaben im Main-Tauber-Kreis;
10. die Erarbeitung von diakoniepolitischen Positionen in Grundsatzfragen als Beitrag für eine öffentliche Diskussion, soweit nicht wegen Eilbedürftigkeit der Verbandsvorstand handelt;
11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;

12. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe und des Diakonischen Werkes Baden e. V. sowie im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg e. V.;
13. die Unterbreitung eines Vorschlages für die vom Verbandsvorstand zu entscheidenden Vertreterinnen bzw. Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene;
14. die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
15. die Beschlussfassung über die Erteilung des Benehmens gemäß § 103 Abs. 6 Grundordnung im Falle der Aufhebung des Diakonieverbandes (§ 10).

#### § 6

##### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

1. zwei oder drei von der Verbandsversammlung gewählten Personen, darunter mindestens eine Dekanin oder ein Dekan der beteiligten Kirchenbezirke; bei der Wahl sind zugleich die Funktionen des Vorsitzendenamtes und des Stellvertretendenamtes festzulegen,
2. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung,
3. der bzw. dem von den Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrern aus deren Mitte gewählten Vertreterin bzw. Vertreter sowie
4. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Diakonieverbandes.

(2) In dem Verbandsvorstand müssen die in § 1 genannten Kirchenbezirke vertreten sein.

(3) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt zusammen. Er ist einzuladen, wenn die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke, die bzw. der dem Verbandsvorstand angehörende Bezirksdiakoniefarrerin bzw. Bezirksdiakoniefarrer oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes dies beantragt.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 (§ 139 Abs. 2 Grundordnung).\*

\* § 139 GO lautet:

<sup>(1)</sup> Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

<sup>(2)</sup> Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Organs darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 19 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

<sup>(3)</sup> Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

<sup>(4)</sup> Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

<sup>(5)</sup> Wer an Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

<sup>(6)</sup> Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

## § 7

## Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung.

(2) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertreteramt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtlich vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere

1. die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Versammlung zuständig ist;
2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes;
3. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Verbandes;
4. die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte;
5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie den selbstständigen diakonischen Rechtsträgern im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks zu halten;
6. die Festlegung von Rahmenzielen für das Handeln der Dienststellen;
7. die Beschlussfassung über aktuelle Arbeitsprogramme;
8. die Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gremien;
9. die Aufnahme, Veränderung und Beendigung von Aufgaben in den einzelnen Arbeitsfeldern der Dienststellen;
10. die Festlegung der Stellenbeschreibung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Verbandes;
11. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes sowie die Übertragung höherartiger Tätigkeit für Stellen ab Vergütungsgruppe V b BAT (originäre Eingruppierung) im Rahmen des Stellenplanes nach Maßgabe des Landeskirchlichen Arbeitsrechts in Baden; dies gilt nicht für Personalentscheidungen für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Verbandes;
12. der Abschluss und die Kündigung von Gestellungsverträgen;
13. die Entscheidung über die Rahmenbedingungen über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
14. die Entscheidung bzgl. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit des Haushaltsplans;
15. die Annahme von Zuwendungen, Schenkungen und Erbschaften und Vermächtnissen und die Entscheidung darüber, für welche Maßnahmen diese Mittel verwendet werden, sofern die Geber keine sachliche und örtliche Zweckbindung getroffen haben;
16. die Entscheidung über Niederschlagung von unbebringlichen Forderungen ab einem von der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag;

17. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Art, die nach Art und Umfang die Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten;

18. die Festlegung des Rahmens der Vertretungsbefugnis nach Art und Umfang für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Verbandes gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege;

19. die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Verbandes; er wird dabei von der rechnungsführenden Stelle unterstützt;

20. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für den Verband zur Beratung und Beschlussfassung durch die Versammlung;

21. die Beantragung von Finanzmitteln bei öffentlichen und anderen Stellen für Maßnahmen, die bisher noch nicht wahrgenommen oder im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und deren Finanzierung im Wesentlichen durch diese Zuschüsse und ergänzenden Einsatz von Eigenmitteln sichergestellt wird, sofern eine rechtzeitige Entscheidung der Versammlung nicht möglich ist.

## § 8

## Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von der bzw. dem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 bestellten Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer wahrgenommen. Deren Aufgaben bestimmen sich nach der konkreten Stellen- und Aufgabenbeschreibung. Laufende Geschäfte sind solche, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von besonderer Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten, mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren und durch die keine längerfristigen Verpflichtungen (über ein Jahr) eingegangen wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 9

## Finanzierung und Rechnungswesen

(1) Der Verband erhält seine Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
2. den Kollekten oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen,
3. den Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG),
4. den Grundzuweisungen des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim,
5. den Verbandsumlagen der beteiligten Kirchenbezirke gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4,
6. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunaler und staatlicher Mittel.

(2) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt Folgendes:

Die Zuweisung beträgt im Falle des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg den Anteil, der sich auf den Main-Tauber-Kreis bezieht.

(3) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt Folgendes:

Der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim zahlt mindestens einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Betriebszuweisung für den Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim.

(4) Für die Verbandsumlage nach Absatz 1 Nr. 5 gilt Folgendes:

Die Verbandsversammlung beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 einvernehmlich den Schlüssel, nach dem die Kirchenbezirke nicht anderweitig gedeckte Kosten des Diakonieverbandes als Verbandsumlagen zu tragen haben. Darüber hinaus gehende weitere Umlagen richten sich nach diesem Schlüssel, soweit nicht einvernehmlich anderes vereinbart wurde.

#### § 10

##### Auflösung und Kündigung

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke sowie mit der Verbandsversammlung gemäß § 103 Grundordnung (§ 5).

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg besteht der Diakonieverband fort; bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird der Diakonieverband mit Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst.

(3) Bei Auflösung des Diakonieverbandes fällt das Diakonieverbandsvermögen anteilig entsprechend der zuletzt geleisteten Umlage an die in § 1 genannten Kirchenbezirke; bei einem Ausscheiden des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim erhält dieser den Anteil des Diakonieverbandsvermögens entsprechend der zuletzt geleisteten Umlage.

(4) Bei Auflösung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragspartner zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.

#### § 11

##### Übergangsvorschriften

(1) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Für das Jahr 2005 ist der Verbandshaushalt nur für dieses Jahr zu beschließen.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisher mittels eines Gestellungsvertrages bei der Bezirksdiakoniestelle eingesetzt sind, werden für diese zwischen ihrem Arbeitgeber und dem Diakonieverband ebenfalls Gestellungsverträge abgeschlossen. Die Personalkosten sind in diesem Fall dem Arbeitgeber von dem Diakonieverband zu erstatten.

(4) Die nach § 2 Abs. 4 der kirchenrechtlichen Vereinbarung gemäß Absatz 6 von dem Evangelischen Kirchenbezirk Weikersheim übertragenen Mittel, die bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim als Sondervermögen geführt werden, gehen auf den Diakonieverband über und werden auf die zu erbringende Ausgleichsrücklage in Höhe von 44 000,00 DM und Betriebsmittelrücklage in Höhe von 31 000,00 DM angerechnet.

(5) Die Amtsperiode der nach dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(6) Die kirchenrechtliche Vereinbarung vom 23. Mai/7. Juni 2001 zwischen den drei in § 1 genannten Kirchenbezirken wird zum Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben.

#### § 12

##### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

#### § 13

##### Ausfertigungen der Vereinbarung

Die beiden Landeskirchen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

K a r l s r u h e , den 6. Dezember 2004

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche  
in Baden

Dr. Ulrich F i s c h e r

(Landesbischof, Vorsitzender)

S t u t t g a r t , den 21. Dezember 2004

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche  
in Württemberg

Dr. Gerhard M a i e r

(Landesbischof, Vorstand)

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Personalnachrichten

**Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland)**

Verlust der Rechte aus der Ordination

Wir teilen mit, dass die frühere ehrenamtliche Ältestenpredigerin Heidrun Faßbender, geboren am 14. Juni 1955 in Düsseldorf, ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Ältestenpredigerin in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Tergast beendet hat und dass ihre mit der Ordination erworbenen Rechte mit Ablauf des 28. Februar 2005 erloschen sind.

L e e r , den 25. Februar 2005

S c h m i d t  
Kirchenpräsident

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 66\* 3. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. . . . . 125
- Nr. 67\* Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der EKD Heft 2/2005; hier: Berichtigung. . . . . 127

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
- Nr. 68\* Anlage zur Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03. Vom 21. August 2003. (ABl. EKD 2004 S. 162). Korrigierte Fassung – Stand 01/2005 . . . . . 128
- Nr. 69\* Schlichtungsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nach dem MVG.EKD. Vom 3. März 2005. . . . . 132

- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**
- Nr. 70 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes. Vom 2. November 2004. (ABl. Bd. VII S. 246) . . . . . 132
- Nr. 71 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes. Vom 2. November 2004. (ABl. Bd. VII S. 247) . . . . . 133
- Nr. 72 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 2. November 2004. (ABl. Bd. VII S. 250) . 136
- Nr. 73 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte. Vom 20. Oktober 2004. (ABl. Bd. VII S. 273) . . 156

- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Nr. 74 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbildungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 14. April 2004. (KABl. d. ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 78) 157

- Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**
- Nr. 75 Verwaltungsdienstordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen. Vom 14. Dezember 2004. (ABl. 2005 S. 81) . . . . . 158

- Nr. 76 Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 16. November 2004. (ABl. 2005 S. 89) . . . . . 163

### C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 77 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Vom 16. Februar 2005. (ABl. S. 53) . . . . . 166

- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**
- Nr. 78 In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbildungs- und -versorgungsgesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 24. Januar 2005. (KABl. S. 4) 166

- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 79 Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO). Vom 18. November 2004. (ABl. 2005 S. 69). . . . . 167

- Nr. 80 Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 4. November 2004. (ABl. 2005 S. 76) . . . . . 168

- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 81 Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 24. November 2004. (KABl. 2005 S. 4) . . . . . 170

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**
- Nr. 82 Konzeption zur Nutzung von Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 9. Dezember 2004. (KABl. 2005 S. 3) . . . . . 172

- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 83 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 3. Januar 2005. (GVObI. S. 26) . 173

**Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter  
Kirchen in Bayern und Nordwest-  
deutschland)**

Nr. 84 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 2004. Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 327) . . . 174

Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992. Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 329) . . . . . 174

Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004. Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 331) . . . . . 175

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Schaumburg-Lippe**

Nr. 87 Verordnung des Landeskirchenrates zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 23. August 2004; hier: Berichtigung. . . . . 175

**Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Thüringen**

Nr. 88 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 1. Dezember 2004. (ABl. der Föd. EKM 2005 S. 42) . . . . . 175

**Evangelische Landeskirche  
in Württemberg**

Nr. 89 Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und der Evang. Landeskirche in Württemberg über die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis. Vom 6./21. Dezember 2004. (ABl. 2005 S. 230) . . . . . 191

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und  
Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

    Personalnachrichten . . . . . 195

    Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2005 bei.





## FÜR SIE ONLINE: DIE EINKAUFSPLATTFORM FÜR KIRCHE UND DIAKONIE



Im Kirchenshop.de können Sie sich tagesaktuell über die Konditionen der HKD-Rahmenverträge informieren, Antragsformulare downloaden und in vielen Fällen direkt bestellen:

**PKW, Festnetz- und Mobiltelefonie, Mietwagen, Bürokommunikation, Gebäudemanagement ...**

Neben den "klassischen" Rahmenverträgen finden Sie im Kirchenshop.de auch viele spezielle Produkte und Dienstleistungen, die wir Ihnen **exklusiv online** zu Sonderkonditionen anbieten:

Bechtle AG:  
Hard- und Software  
Microsoft-Lizenzen

Coress GmbH:  
Verwaltungssoftware für  
Kirchengemeinden und Kindergärten

Klartext AV:  
Beamer, Beschallung,  
Konferenztechnik

Diete GmbH:  
Büroartikel-Gesamtkatalog 2005

Wendt & Wendt GmbH:  
Kopier- und Spezialpapiere

Dr. Breitkreuz und Kollegen:  
Unternehmensberatung: Human  
Resources und Projektberatung

Baumgarten GmbH:  
Ausstattung für Gastronomie und  
Großküchen

Metallideen GmbH:  
Ragalsysteme, Tor- und Zaunanlagen

LKE GmbH:  
Logistiklösungen: Gittercontainer,  
Sortier- und Transportwagen etc.

Paulusbuch und Kunst  
Bücher, Glaubensartikel, Kerzen  
und Hostien

Confetti Network GmbH:  
Hochzeitsideen, Brautbecher,  
Stambücher

Monika Ratzburg Kirchenkunst:\*  
Leuchter, Altargeräte, Ikonen und  
weiterer Kirchenbedarf

\* in Vorbereitung

- Viele Angebote gelten auch für Mitarbeiter! -

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo-Fr von 08.00-16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>HKD Handelsgesellschaft für<br/>Kirche und Diakonie mbH<br/>Tel: 0431/ 6632-4701<br/>Fax: 0431/ 6632-4747<br/>E-Mail: <a href="mailto:info@hkd.de">info@hkd.de</a><br/>Internet: <a href="http://www.hkd.de">www.hkd.de</a><br/><a href="http://www.kirchenshop.de">www.kirchenshop.de</a></p> |  |
| <p>Ein Tochterunternehmen der Evangelischen DarlehnsGenossenschaft eG, Kiel</p> |   |  |

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt  
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0  
Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45